

In der Senatssitzung am 28. Juni 2022 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

Bremen, 10. Juni 2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28. Juni 2022

„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2022 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

A. Problem

Für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes hat die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) am 29. November 2021 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Tarifeinigung erzielt. Vereinbart wurde eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,8 Prozent und eine Erhöhung der Vergütung der Auszubildenden um 50 Euro jeweils zum 1. Dezember 2022. Die Laufzeit des Tarifvertrages beträgt 24 Monate, beginnt rückwirkend ab dem 1. Oktober 2021 und endet mit Ablauf des 30. September 2023. Darüber hinaus wurde die Gewährung einer Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro bzw. 650 Euro für Auszubildende vereinbart. Wie in der Koalitionsvereinbarung zur 20. Wahlperiode im Land Bremen festgelegt, sollen die Tarifabschlüsse verlässlich zeit- und wirkungsgleich auf die Besoldung übertragen werden. Die im Bereich der TdL vereinbarte Corona-Sonderzahlung wurde bereits auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Anwältinnen und Anwälte durch das Bremische Corona-Sonderzahlungsgesetz 2021 vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 200) zeit- und wirkungsgleich übertragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 4. Mai 2020 (u. a. 2 BvL 4/18) festgestellt, dass die gewährte Nettobesoldung im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2015, soweit sie die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 betrifft, und in den Jahren 2014 und 2015, soweit sie die Besoldungsgruppe R 3 betrifft, mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar ist. Der Gesetzgeber des Landes Berlin wurde verpflichtet, eine verfassungsgemäße Rechtslage zu schaffen. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass der Gesetzgeber des Landes Berlin nicht beachtet habe, in der untersten Besoldungsgruppe den gebotenen Mindestabstand der Nettobesoldung einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie von 15 Prozent zum sozialhilferechtlichen Grundsicherungsniveau einzuhalten. Ein Verstoß gegen dieses Mindestabstandsgebot betreffe insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt als fehlerhaft erweise.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in einem weiteren Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 6/17) entschieden, dass die Nettobesoldung im Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2013, soweit sie Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit drei Kindern in der Besoldungsgruppe R 2 betrifft, und in den Jahren 2014 und 2015, soweit sie Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit vier Kindern in der Besoldungsgruppen R 2 betrifft, nicht mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar ist. Auch hier wurde der Landesgesetzgeber verpflichtet, eine verfassungskonforme Rechtslage zu schaffen. Das Bundesverfassungsgericht hat hier ebenfalls einen nicht mehr ausreichenden Mindestabstand der Nettobesoldung in der

Besoldungsgruppe R 2 in den Jahren 2013 bis 2015 in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zum sozialhilferechtlichen Grundsicherungsbedarf für dritte und weitere Kinder in Höhe von 15 Prozent festgestellt.

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts wirken grundsätzlich nur gegenüber den betroffenen Ländern Berlin und Nordrhein-Westfalen unmittelbar. Für das Land Bremen ergibt sich aus den genannten Beschlüssen keine unmittelbare Verpflichtung, die Landesbesoldung entsprechend anzupassen. Gleichwohl hat auch der bremische Gesetzgeber die Höhe des bremischen Besoldungsniveaus regelmäßig zu überprüfen. Dabei hat er die Vorgaben der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zumindest zu beachten.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts wäre die Besoldung im Land Bremen, auch bei einer Erhöhung der Dienstbezüge in Höhe von 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022, nicht mehr verfassungsgemäß. Die Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie aus der Besoldungsgruppe A 4, Stufe 1 sowie in weiteren Besoldungsgruppen der Laufbahngruppe 1 bleibt hinter dem sozialrechtlichen Gesamtbedarf, der einer vergleichbaren vierköpfigen Familie nach den Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zu gewähren ist, in unzulässiger Weise zurück. Ein unzulässiger Rückstand der Besoldung zum sozialhilferechtlichen Grundsicherungsniveau besteht auch für die Nettobesoldung, die einer Beamtin oder einem Beamten für dritte und weitere Kinder zur Verfügung steht. Folglich sind neben der Besoldungsanpassung zum 1. Dezember 2022, die auch eine Überprüfung der derzeitigen Verfassungsmäßigkeit der bremischen Besoldung in der Gesetzesbegründung voraussetzt, weitere besoldungsrechtliche Verbesserungen für die Zukunft vorzunehmen, um eine verfassungsgemäße Besoldung zu gewährleisten. Für Zeiträume vor dem 1. Dezember 2022 bleibt grundsätzlich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Vorlagebeschlüssen des Verwaltungsgerichts Bremen zur amtsangemessenen Alimentation der bremischen Besoldung abzuwarten. Hierbei wird unter anderem auch abzuwarten bleiben, wie das Bundesverfassungsgericht die haushaltsrechtliche Situation Bremens als Empfänger von Konsolidierungshilfen im Verhältnis zur Pflicht der Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG bewertet.

Des Weiteren hat die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau den Dienstposten der Leitung des Landesamtes Geoinformation Bremen mit der Besoldungsgruppe B 2 statt der Besoldungsgruppe A 16 Neubewertet. Da es sich bei der Leitung des entsprechenden Amtes um eine feststehende Amtsbezeichnung handelt, ist die Amtsbezeichnung entsprechend der neuen Dienststellenbezeichnung auszubringen.

Ebenfalls mit der Besoldungsgruppe B 2 bewertet ist der Dienstposten der Direktorin oder des Direktors des im Jahr 2021 gegründeten Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen (IQHB). Da auch die Leitung des Landesinstituts für Schule im Geschäftsbereich der Senatorin für Kinder und Bildung als feststehende Amtsbezeichnung in den Bremischen Besoldungsordnungen A und B ausgebracht ist, ist hier entsprechend zu verfahren.

Zudem hat der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen im Berichtsjahr 2021 die Umsetzung der sog. Altersgeldregelungen geprüft und in seinem Jahresbericht gefordert, dass über Anträge auf Altersgeld, welches freiwillig ausgeschiedenen Beamtinnen und Beamten statt einer ansonsten notwendigen Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden kann, erst dann entschieden werden dürfe, wenn

Aufschubgründe für eine Nachversicherung weggefallen sind. Dies verhindere eine doppelte finanzielle Belastung des Dienstherrn. Folglich muss die gesetzliche Antragsregelung zum versorgungsähnlichen Antragsgeld entsprechend ergänzt werden.

B. Lösung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2022 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

Durch **Artikel 1 (Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2022)** wird das Tarifergebnis vom 29. November 2021 im Bereich des TV-L auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeit- und wirkungsgleich wie folgt übertragen:

- Die Dienstbezüge werden zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.
- Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Dezember 2022 um 50 Euro erhöht.
- Die Beamtenversorgungsbezüge werden ebenfalls zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.

Durch **Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)** und **Artikel 5 (Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung)** werden die Beihilfebemessungssätze für berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehepartnerinnen und Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Kinder) deutlich angehoben und an die günstigeren Regelungen des Bundes und der überwiegenden Anzahl der Länder angepasst. Die Anhebung gilt auch für die beihilfeberechtigte Beamtin oder den beihilfeberechtigten Beamten, soweit ihr oder ihm der Familienzuschlag für zwei oder mehr Kinder gewährt wird. Die Anhebung der Beihilfesätze dient der Entlastung der Nettoalimentation der Beamtinnen und Beamten; folglich wird hierdurch die Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation unterstützt. Zudem werden die Bediensteten in den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 von der Zahlung eines sogenannten Eigenbehalts in der Beihilfe in Höhe von 50 Euro pro Kalenderjahr freigestellt. Dies stärkt ebenfalls die Nettoalimentation unterer Einkommensgruppen.

Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) beinhaltet neben notwendigen Folgeänderungen im Bereich des Besoldungsrechts durch Artikel 1 und 4 des Gesetzentwurfs auch die vom Rechnungshof geforderte Regelung zum Altersgeld, wonach über den Antrag erst entschieden werden darf, soweit keine nachversicherungsrechtlichen Aufschubgründe mehr vorliegen. Die amtsunabhängige Mindestversorgung sowie das amtsunabhängige Mindestunfallruhegehalt werden sich zukünftig aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 statt A 4 berechnen. Da dies auch für bereits bestehende Versorgungsrechtsverhältnisse gelten wird, war jeweils der prozentuale Ruhegehaltsatz neu zu berechnen, um hier erhebliche Mehrausgaben zu vermeiden.

Durch **Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** werden die besoldungsrechtlichen Maßnahmen umgesetzt, die neben der Bezügeanpassung um 2,8

Prozent zum 1. Dezember 2022 notwendig sind, um eine amtsangemessene Besoldung gewähren zu können. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

- Anhebung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 4 auf A 5; die betroffenen Beamtinnen und Beamten werden gesetzlich übergeleitet.
- Streichung des ersten Grundgehaltsbetrages in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7, sodass sich das Einstiegsgehalt erhöht.
- Gewährung der Allgemeinen Stellenzulage nach § 42 BremBesG auch an Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 5.
- Anhebung der jährlichen Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 5 und A 6 (von 840 Euro auf 1.500 Euro), der Besoldungsgruppen A 7 bis A 8 (von 840 Euro auf 1.200 Euro) und der Besoldungsgruppe A 9 (von 710 Euro auf 900 Euro).
- Anhebung der kinderbezogenen jährlichen Sonderzahlung von 25,56 Euro auf 305,56 Euro, soweit der Beamtin oder dem Beamten sowie der oder dem Versorgungsberechtigten ein kinderbezogener Familienzuschlag gewährt wird.
- Anhebung der kinderbezogenen Familienzuschlagsbeträge der Anlage 5 zum Bremischen Besoldungsgesetz um 100 Euro für das erste und zweite Kind, 125 Euro für das dritte Kind und jeweils 105 Euro für weitere Kinder.
- Gewährung von kinderbezogenen Familienergänzungszuschlägen, sofern die berücksichtigungsfähigen Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der Beamtin oder des Beamten sowie der Richterin oder des Richters oder des anderen unterhaltspflichtigen Elternteils des Kindes bestimmte Einkunftsgrenzen, die sich am Betrag aus § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Geringfügige Beschäftigung) orientieren und sich bei mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern entsprechend erhöhen, nicht übersteigen.

Die Maßnahmen stärken, gemeinsam mit den Änderungen in der Beihilfe, insbesondere die unteren Einkommensgruppen sowie die Einkommen kinderreicher Familien.

Darüber hinaus haben auch die anderen Länder gleiche bzw. vergleichbare Instrumente gewählt, um die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation umzusetzen. Die Anrechnung von Einkünften der unterhaltspflichtigen Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zur Gewährung von Familienergänzungszuschlägen wird bereits im schleswig-holsteinischen und rheinland-pfälzischen Besoldungsrecht umgesetzt.

Schließlich werden in der Besoldungsgruppe B 2 der Besoldungsordnungen A und B die feststehenden Amtsbezeichnungen „Direktorin des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen, Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen“ und „Direktorin des Landesamtes Geoinformation Bremen, Direktor des Landesamtes Geoinformation Bremen“ ausgebracht.

Artikel 6 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung) weist die durch Artikel 1 zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent angepassten Beträge der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten sowie für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug aus.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen:

1. Anhebung der Besoldung und Versorgung um 2,8 Prozent ab dem 1. Dezember 2022:

Für den Monat Dezember 2022 entstehen Mehrausgaben in Höhe von rd. 3,1 Mio. Euro für aktive Beamtinnen und Beamte sowie für Versorgungsberechtigte. Davon entfallen auf die Stadtgemeinde Bremen rd. 0,3 Mio. Euro und rd. 2,8 Mio. Euro auf das Land. Ab dem Jahr 2023 ist mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rd. 36,5 Mio. Euro für aktive Beamtinnen und Beamte sowie für den Versorgungsbereich zu rechnen. Davon entfallen auf die Stadtgemeinde Bremen rd. 3 Mio. Euro und rd. 33,5 Mio. Euro auf das Land.

2. Besoldungs- und beihilferechtliche Verbesserungen durch Artikel 4 und 5:

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben sind derzeit nicht bezifferbar, weil sie bezüglich des Familienergänzungszuschlags von den erzielten und berücksichtigungsfähigen Einkünften der Ehepartnerinnen und Ehepartner, der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder des weiteren unterhaltspflichtigen Elternteils des Kindes abhängig sind. Für den sich daraus ergebenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird derzeit von 1,0 VZÄ ausgegangen. Für den Monat Dezember 2022 entstehen Mehrausgaben in Höhe von rd. 7,0 Mio. Euro (rd. 0,5 Mio. € in der Stadtgemeinde Bremen und rd. 6,5 Mio. Euro im Land). Ab dem Jahr 2023 ist mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von insgesamt ca. 24,21 Mio. € zu rechnen. Davon entfallen auf die Stadtgemeinde Bremen rd. 1,7 Mio. Euro und rd. 22,5 Mio. Euro auf das Land.

Besoldungsrechtliche Änderung	Mehrausgaben p.a.
Anhebung der Besoldungsgruppe A 4 auf A 5	8.856 €
Streichung erster Grundgehaltsbetrag in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7	82.623 €
Allgemeine Stellenzulage für A 5	8.645 €
Erhöhung Familienzuschlagsbeträge ausgehend von VZÄ	12.500.000 €
Familienergänzungszuschläge ausgehend von VZÄ und in der Annahme, dass ca. 25 Prozent der Beamtinnen und Beamten über keine berücksichtigungsfähigen Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerin oder -partners und eines anderen unterhaltspflichtigen Elternteils verfügen.	6.500.000 €
Wegfall Eigenbehalt in der Beihilfe in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	176.300 €
Anhebung Beihilfebemessungssätze	1.209.656 €
Anhebung jährliche Sonderzahlung	934.175 €
Kinderbezogene jährliche Sonderzahlung	2.673.440 €
Kinderbezogene jährliche Sonderzahlung für Versorgungsberechtigte	100.520 €
Gesamt	24.194.215 €

3. Finanzierung

Die Finanzierung der Anhebung der Besoldung und Versorgung um 2,8 Prozent sowie der besoldungs- und beihilferechtlichen Verbesserungen durch Artikel 4 und 5 erfolgt grundsätzlich durch die globalen Vorsorgemittel für Tarif- und Besoldungserhöhungen im Produktplan 92.

Gender-Prüfung:

Dieser Gesetzentwurf hat gleichermaßen Auswirkung auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei sowie dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

Zudem wurde dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Gesetzentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 102 Abs.1 Nr.1 der Landeshaushaltsordnung zugeleitet.

Der Rechnungshof hat zu dem Gesetzentwurf nicht Stellung genommen.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird den Gesetzentwurf nach der ersten Senatsbefassung rechtsförmlich prüfen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 10. Juni 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2022 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf
 - a) gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden im Land Bremen, gemäß § 39a Bremisches Richtergesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen sowie
 - b) gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.
2. Der Senat beschließt die Finanzierung aus Mitteln der globalen Vorsorge für Tarif- und Besoldungssteigerungen im Produktplan 92 und bittet den Senator für Finanzen um haushaltsmäßige Umsetzung.

Entwurf

**Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für
das Jahr 2022 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2022
(BremBBVAnpG 2022)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

- a) die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes,
- b) die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2022

(1) Ausgehend von den in den Anlagen 1 bis 6 sowie 8 und 9 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 30. November 2022 geltenden Fassung genannten Beträgen werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 vom Hundert erhöht:

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen,
4. die allgemeine Stellenzulage nach § 42 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
5. die Beträge zu § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung,
6. die Beträge zu § 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,

7. die Leistungsbezüge nach § 28 des Bremischen Besoldungsgesetzes, soweit sie an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen.

(2) Ausgehend von den in Anlage 7 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 30. November 2022 geltenden Fassung genannten Beträgen werden ab dem 1. Dezember 2022 die Anwärtergrundbeträge um 50 Euro erhöht.

§ 3

Anpassung der Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2022

Die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in der Zwischenbesoldungsgruppe A 12a,
 - c) der künftig wegfallenden Ämter nach § 68 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die sich aus der Anlage 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 30. November 2022 geltenden Fassung ergebenden Beträge der Grundgehaltssätze der gemäß § 76 des Bremischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 77 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C gemäß Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den am 30. November 2022 geltenden Beträgen sowie
5. den sich aus der Anlage 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 30. November 2022 geltenden Fassung ergebenden Betrag der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

§ 4

Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022

(1) Die Erhöhung nach §§ 2 und 3 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend, soweit die in den Vorschriften genannten Bezügebestandteile der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. Dezember 2022 um 67,69 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(3) Die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 30. November 2022 geltenden Fassung genannten Beträge werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 vom Hundert erhöht.

§ 5

Rundungsregelung

Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 6

Bekanntmachung der Beträge

(1) Die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, Absatz 2 sowie § 3 Nummer 3 und 5 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Dezember 2022 geltenden Fassung.

(2) Die nach § 4 Absatz 3 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Dezember 2022 geltenden Fassung.

Artikel 2 Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

§ 80 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040–a–1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. die nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegattin oder der nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegatte,
2. die nicht selbst beihilfeberechtigte eingetragene Lebenspartnerin oder der nicht selbst beihilfeberechtigte eingetragene Lebenspartner oder
3. die nach § 35 des Bremischen Besoldungsgesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder der oder des Beihilfeberechtigten.

Einer oder einem Angehörigen nach Satz 2 Nummer 1 und 2 wird keine Beihilfe gewährt, wenn der Gesamtbetrag ihrer oder seiner nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder der vergleichbaren ausländischen Einkünfte im Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 12 000 Euro übersteigt.“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Bemessungssatz als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen. Der Bemessungssatz beträgt

1. für die beihilfeberechtigte Person nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1
 - a) 50 vom Hundert,
 - b) 70 vom Hundert, soweit zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind,
2. für die beihilfeberechtigte Person nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, mit Ausnahme der Witwen, Witwer und Waisen,
 - a) 60 vom Hundert,
 - b) 65 vom Hundert, soweit eine Angehörige oder ein Angehöriger nach Absatz 2 Satz 2 und 3 berücksichtigungsfähig ist,
 - c) 70 vom Hundert, soweit zwei Angehörige nach Absatz 2 Satz 2 und 3 berücksichtigungsfähig sind,
 - d) 75 vom Hundert, soweit drei Angehörige nach Absatz 2 Satz 2 und 3 berücksichtigungsfähig sind oder
 - e) 80 vom Hundert, soweit vier oder mehr Angehörige nach Absatz 2 Satz 2 und 3 berücksichtigungsfähig sind,
3. für die berücksichtigungsfähige Angehörige oder den berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 einer beihilfeberechtigten Person nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 70 vom Hundert,

4. für die berücksichtigungsfähige Angehörige oder den berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 einer beihilfeberechtigten Person nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beträgt
 - a) 65 vom Hundert,
 - b) 70 vom Hundert, soweit ein Kind neben der beihilfeberechtigten Person (nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) berücksichtigungsfähig ist,
 - c) 75 vom Hundert, soweit zwei Kinder neben der beihilfeberechtigten Person (nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) berücksichtigungsfähig sind,
 - d) 80 vom Hundert, soweit drei oder mehr Kinder neben der beihilfeberechtigten Person (nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) berücksichtigungsfähig sind,
 5. für Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- oder Witwergeld nach den Vorschriften des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes beträgt
 - a) 70 vom Hundert, auch sofern ein Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 berücksichtigungsfähig ist,
 - b) 75 vom Hundert, soweit zwei Kinder nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 berücksichtigungsfähig sind,
 - c) 80 vom Hundert, soweit drei Kinder nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 berücksichtigungsfähig sind oder
 - d) 85 vom Hundert, soweit vier Kinder oder mehr nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 berücksichtigungsfähig sind,
 6. für berücksichtigungsfähige Kinder nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld nach den Vorschriften des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes beträgt 80 vom Hundert.“
3. Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9.“

4. In Absatz 9 Nummer 1 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) bei Aufwendungen der nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Personen,“

Artikel 3 **Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2021 (Brem.GBl. S. 772) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „65“ wird durch die Angabe „62,847“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „A 4“ wird durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
2. § 40 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „71,75“ wird durch die Angabe „69,373“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „A 4“ wird durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
3. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird dem Satz 4 der folgende Satz angefügt:
„§ 35a des Bremischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „25,56“ durch die Angabe „305,56“ ersetzt.
4. § 64 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „des Eineinhalbfachen“ durch die Angabe „von 145,04 vom Hundert“ und die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „des Eineinhalbfachen“ durch die Angabe „von 145,04 vom Hundert“ und die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
5. Dem § 83 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Soweit Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nach § 184 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gegeben sind, ist über den Antrag nach Absatz 2 Satz 1 innerhalb von zwei Monaten nach dem Wegfall der Aufschubgründe zu entscheiden; der Anspruch auf Altersgeld entsteht abweichend von Satz 1 mit dem Wegfall der Aufschubgründe.“
6. In § 89 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „5,“ die Angabe „16 Absatz 3,“ und nach der Angabe „17,“ die Angabe „§ 40 Absatz 3,“ eingefügt.
7. Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz erhält die in Anhang 2 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2021 (Brem.GBl. S. 772) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 35 Stufen des Familienzuschlags“ wird die Angabe „§ 35a Familienergänzungszuschlag“ eingefügt.
 - b) § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79 Übergangsvorschrift zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten in ein Amt der Besoldungsgruppe A 5“.

2. In § 2 Absatz 2 wird nach der Angabe „4. Zuschläge“ ein Komma und die Angabe „5. Familienergänzungszuschläge“ eingefügt.
3. In § 23 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
4. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Familienergänzungszuschlag

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 wird ein nicht ruhegehaltfähiger kinderbezogener Familienergänzungszuschlag zum Familienzuschlag gemäß Anlage 5 gewährt. Der Familienergänzungszuschlag nimmt nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag nach Maßgabe der Anlage 5 haben Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter,

1. denen der Familienzuschlag der Stufe 2 für ein Kind oder Stufe 3 für zwei Kinder nach § 35 Absatz 2 gewährt wird sowie
2. deren Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin, eingetragener Lebenspartner oder der andere unterhaltspflichtige Elternteil des Kindes nicht über einen Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte verfügt, der den Betrag des Zwölffachen des Betrags einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt.

(3) Wird abweichend von Absatz 2 Nummer 1 der Familienzuschlag nach § 35 Absatz 2 für mehr als zwei Kinder gewährt, erhöht sich ab dem dritten Kind und für jedes weitere Kind der nach Absatz 2 Nummer 2 anzusetzende Betrag jeweils um das Zwölffache des Betrages, der sich aus § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ergibt.

(4) Zu den Einkünften nach Absatz 2 zählen auch Leistungen im Sinne des § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz.

(5) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sind als Anspruchsberechtigte verpflichtet, der bezügelnden Stelle den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach Absatz 2 unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der bezügelnden Stelle sind die Anspruchsberechtigten verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Gewährung des Familienergänzungszuschlags erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen. Kommen die Anspruchsberechtigten der ihnen auferlegten Mitwirkungsverpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihnen der

Familienergänzungszuschlag ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

(6) § 35 Absatz 8 gilt entsprechend.“

5. In § 42 Absatz 1 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, deren Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 5, A 6, A 7 oder A 8 zugeordnet ist

- a) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,
- b) in der Besoldungsgruppe A 9,“

6. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamtinnen und Beamte erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von

- 1. 1 500 Euro in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6,
- 2. 1 200 Euro in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8,
- 3. 900 Euro in der Besoldungsgruppe A 9 sowie
- 4. 710 Euro in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „25,56“ durch die Angabe „305,56“ ersetzt.

7. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79

Übergangsvorschrift zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten in ein Amt der Besoldungsgruppe A 5

(1) Die am 30. November 2022 im Amt befindlichen Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe A 4 mit der Amtsbezeichnung „A m t s m e i s t e r i n, A m t s m e i s t e r“ werden am 1. Dezember 2022 in das Amt „O b e r a m t s m e i s t e r i n, O b e r a m t s m e i s t e r“ der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet.

(2) Die am 30. November 2022 im Amt befindlichen Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe A 4 mit der Amtsbezeichnung „Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister“ werden am 1. Dezember 2022 in das Amt „Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister“ der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet.

(3) Die am 30. November 2022 in der Anlage 1 der jeweiligen Stufe 1 der Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 zugeordneten Beamtinnen und Beamten werden am 1. Dezember 2022 der jeweiligen Stufe 2 der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 zugeordnet; am 1. Dezember 2022 beginnt das weitere Aufsteigen in den Stufen im Sinne des § 25 Absatz 3.“

8. Die Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – wird wie folgt geändert:
- a) Die Besoldungsgruppe A 4 wird wie folgt gefasst:
„Keine Ämter“
 - b) Die Besoldungsgruppe A 5 wird wie folgt gefasst:
„Erste Justizhauptwachtmeisterin ^{1) 2) 3)}, Erster Justizhauptwachtmeister ^{1) 2) 3)}
Oberamtsmeisterin ^{1) 3)}, Oberamtsmeister ^{1) 3)}“
Fußnoten:
1) Als Einstiegsamt.
2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.“
 - c) In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Direktorin der Kataster- und Vermessungsverwaltung, Direktor der Kataster- und Vermessungsverwaltung“ gestrichen.
 - d) In der Besoldungsgruppe B 2 werden den Amtsbezeichnungen die Amtsbezeichnungen
„Direktorin des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen, Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen
Direktorin des Landesamtes Geoinformation Bremen, Direktor des Landesamtes Geoinformation Bremen“ vorangestellt.
 - e) In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Landesschulrätin, Landesschulrat“ gestrichen.
9. In der Anlage IV – Künftig wegfallende Ämter – wird in der Besoldungsgruppe A 16 nach der Amtsbezeichnung und den Funktionszusätzen „Direktorin einer Gesamtschule, Direktor einer Gesamtschule –mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern –mit Oberstufe“ die Amtsbezeichnung „Direktorin der Kataster- und Vermessungsverwaltung, Direktor der Kataster- und Vermessungsverwaltung“ eingefügt.
10. Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz erhalten die in Anhang 1 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 5 **Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung**

Die Bremische Beihilfeverordnung vom 10. März 2020 (Brem.GBl. S. 60 - 2042–e–1) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Berücksichtigungsfähige Angehörige

(1) Berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist die Ehefrau oder der Ehemann (Ehegattin oder Ehegatte); die

nachfolgenden Vorschriften, in denen auf die Ehegattin oder den Ehegatten Bezug genommen wird, gelten entsprechend für die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner.

(2) Kinder sind berücksichtigungsfähig, wenn sie beim Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person nach besoldungs- oder beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften berücksichtigungsfähig sind.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder der vergleichbaren ausländischen Einkünfte der oder des berücksichtigungsfähigen Angehörigen im Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 12 000 Euro übersteigt. Sofern sich die Einkünfte im Jahr der Stellung des Beihilfeantrages verringert haben, wird die Beihilfe unter Zugrundelegung der nachgewiesenen reduzierten Einkünfte neu berechnet. Die Neuberechnung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres zu stellen.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Beihilfe wird als prozentualer Anteil (Bemessungssatz) der beihilfefähigen Aufwendungen gewährt.

(2) Der Bemessungssatz

1. für die beihilfeberechtigte Person nach § 1a Absatz 1 Nummer 1 beträgt
 - a) 50 vom Hundert oder
 - b) 70 vom Hundert, soweit zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind,
2. für die beihilfeberechtigte Person nach § 1a Absatz 1 Nummer 2 beträgt
 - a) 60 vom Hundert,
 - b) 65 vom Hundert, soweit eine Angehörige oder ein Angehöriger nach § 1b Absatz 1 oder 2 berücksichtigungsfähig ist,
 - c) 70 vom Hundert, soweit zwei Angehörige nach § 1b Absatz 1 oder 2 berücksichtigungsfähig sind,
 - d) 75 vom Hundert, soweit drei Angehörige nach § 1b Absatz 1 oder 2 berücksichtigungsfähig sind oder
 - e) 80 vom Hundert, soweit vier oder mehr Angehörige nach § 1b Absatz 1 oder 2 berücksichtigungsfähig sind,
3. für die berücksichtigungsfähige Angehörige oder den berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach § 1b Absatz 1 einer beihilfeberechtigten Person nach § 1a Absatz 1 Nummer 1 beträgt 70 vom Hundert,

4. für die berücksichtigungsfähige Angehörige oder den berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach § 1b Absatz 1 einer beihilfeberechtigten Person nach § 1a Absatz 1 Nummer 2 beträgt
 - a) 65 vom Hundert,
 - b) 70 vom Hundert, soweit ein Kind neben der beihilfeberechtigten Person (§ 1a Absatz 1 Nummer 2) berücksichtigungsfähig ist,
 - c) 75 vom Hundert, soweit zwei Kinder neben der beihilfeberechtigten Person (§ 1a Absatz 1 Nummer 2) berücksichtigungsfähig sind,
 - d) 80 vom Hundert, soweit drei oder mehr Kinder neben der beihilfeberechtigten Person (§ 1a Absatz 1 Nummer 2) berücksichtigungsfähig sind,

5. für Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- oder Witwergeld nach den Vorschriften des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes beträgt
 - a) 70 vom Hundert, auch sofern ein Kind nach § 1b Absatz 2 berücksichtigungsfähig ist,
 - b) 75 vom Hundert, soweit zwei Kinder nach § 1b Absatz 2 berücksichtigungsfähig sind,
 - c) 80 vom Hundert, soweit drei Kinder nach § 1b Absatz 2 berücksichtigungsfähig sind oder
 - d) 85 vom Hundert, soweit vier Kinder oder mehr nach § 1b Absatz 2 berücksichtigungsfähig sind,

6. für berücksichtigungsfähige Kinder (§ 1b Absatz 2) sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld (§ 1a Absatz 1 Nummer 3) nach den Vorschriften des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes beträgt 80 vom Hundert.

(3) Maßgebend für die Ermittlung des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. Lagen abweichend von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Antragstellung in dem Zeitraum, in dem die beihilfefähigen Aufwendungen entstanden sind, Verhältnisse vor, die bei Zugrundelegung für die Bemessung zu einem höheren Satz führen würden, ist der höhere Bemessungssatz anzuwenden.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

3. Dem § 12a Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 mit Anspruch auf Dienstbezüge sowie für Anwärtnerinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge, deren Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, in den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 ausgebracht ist.“

Artikel 6 **Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung**

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,74“ durch die Angabe „3,84“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,66“ durch die Angabe „3,76“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „4,32“ durch die Angabe „4,44“ ersetzt.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Entwurf

Gesetz über die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen 2022 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen für das Jahr 2022 vor. Zudem setzt der Gesetzentwurf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 ab dem 1. Dezember 2022 zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation um.

Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts

Nach § 18 des Bremischen Besoldungsgesetzes und § 81 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Mit der regelmäßigen Anpassung der Bezüge wird eine amtsangemessene Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums sichergestellt.

Zur Frage, ob die gewährten Besoldungsleistungen noch amtsangemessen sind, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Landesbesoldungsrecht im Bereich der Besoldungsordnung R in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 erstmalig konkret Stellung genommen (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, u. a. 2 BvL 17/09, Beschluss vom 17. November 2015, u. a. 2 BvL 19/09). Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, BVerfG - 2 BvL 6/17) bestätigt und überdies weiter konkretisiert. Danach ist im Rahmen einer Gesamtschau und mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren fünf Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus zu ermitteln. Soweit ein Parameter aufgrund der vorliegenden Daten erfüllt ist, also der zulässige Schwellenwert überschritten wird, wäre die Vermutung einer nicht-amtsangemessenen Alimentation gegeben. Im Falle einer vermuteten Unteralimentation folgen weitere Prüfungsschritte. Der zweite Prüfungsschritt beinhaltet die Heranziehung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien, die der Dienstherr gewährt, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes sicherzustellen. Sollte auch auf der zweiten Prüfungsstufe eine vermutete Unteralimentation nicht widerlegt werden können, so wäre in einem dritten Prüfungsschritt zu klären, ob die Unteralimentation aufgrund miteinander konkurrierender Verfassungswerte, konkret das Verbot der haushaltsrechtlichen Neuverschuldung und der Einhaltung der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse sowie des Alimentationsprinzips ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Kommt der Gesetzgeber im ersten Prüfungsschritt bereits zum Ergebnis, dass keine Unteralimentation vermutet wird, können die weiteren Prüfungsschritte unterbleiben. Je deutlicher ein Parameter im ersten Prüfungsschritt durch die gewährte Besoldung verletzt wird, desto größer sind die Anforderungen des Besoldungsgesetzgebers an die Darstellung der alimentationsunterstützenden Leistungen auf einer zweiten Prüfungsstufe.

Hinsichtlich der Prüfung der Parameter ist im Ergebnis zusammenfassend festzustellen, dass mit der geplanten Anpassung der Bezüge im Jahr 2022 eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt wird. Folglich ist eine Unteralimentation bereits auf der ersten Prüfungsstufe zu verneinen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2022):

Artikel 1 (Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2022) beinhaltet die Übertragung des Tarifergebnisses im Bereich des TV-L zwischen der Tarifgemeinschaft des öffentlichen Dienstes der Länder (TdL) und den Spitzenverbänden der Gewerkschaften vom 29. November 2021 in Potsdam auf die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge im Land Bremen.

Die Einigung sieht in den zentralen Punkten eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,8 Prozent sowie eine Erhöhung der Auszubildendenvergütung um 50 Euro jeweils zum 1. Dezember 2022 vor.

Die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge im Land Bremen wurden letztmalig am 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent und die Anwärtergrundbeträge zum 1. Januar 2020 um 50 Euro erhöht. Da die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung nach § 18 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) regelmäßig anzupassen sind, ist das Ergebnis im Bereich des TV-L vom 29. November 2021 auf die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeit- und wirkungsgleich zu übertragen.

Daraus folgt eine Erhöhung der Besoldungsbezüge, soweit sie an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen, um 2,8 Prozent in allen Besoldungsgruppen zum 1. Dezember 2022. Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Dezember 2022 um 50 Euro erhöht. Die Erhöhungen der Besoldungsbezüge werden auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeit- und inhaltsgleich übertragen.

Die weitere Einigung vom 29. November 2021 zwischen der Tarifgemeinschaft der Länder und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gewährung einer Corona-Sonderzahlung in Höhe von einmalig 1.300 Euro bzw. 650 Euro für die Auszubildenden wurde bereits auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter durch Artikel 1 des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr 2021 (Brem.GBl. S. 200) zeit- und wirkungsgleich übertragen.

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2 (Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2022):

Nach § 18 Abs. 1 BremBesG ist die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit einer Anpassung der Besoldung hat der Gesetzgeber nach Art. 33 Abs. 5 GG einen weiten Gestaltungsspielraum. Für eine Besoldungsanpassung müssen sachliche Gründe erkennbar sein. Die Mindestanforderungen und Grenzen des Art. 33 Abs. 5 GG sind zu berücksichtigen. Das in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Alimentsprinzip erfordert, dass den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ein ihrem Dienstrang, der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung entsprechender und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums

für die Allgemeinheit angemessener Lebensunterhalt entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards gewährt wird. Bei der Bestimmung der Amtsangemessenheit spiegeln Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse wieder. Es ist davon auszugehen, dass die Tarifabschlüsse im TV-L-Bereich zumindest Indizwirkung für eine Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards haben. Die Anpassung in § 2 orientiert sich am Tarifabschluss vom 29. November 2021 der Tarifvertragsparteien im Bereich des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder.

Durch die Übertragung des Tarifergebnisses im Bereich des TV-L auf die Anpassung der Besoldung im Land Bremen und aufgrund der durch Artikel 4 und 5 umzusetzenden besoldungs- und beihilferechtlichen Änderungen werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation erfüllt.

Im Einzelnen:

I. Erste Prüfungsstufe

Im Rahmen der ersten Prüfungsstufe wird anhand von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern ein durch Zahlenwerte konkreter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermittelt. Seit dem Jahr 2015 prüft das Bundesverfassungsgericht die Amtsangemessenheit der Alimentation zunächst anhand von fünf Parametern, denen eine indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt. Die Heranziehung dieser volkswirtschaftlichen Parameter (1. bis 3.), des besoldungsinternen Vergleichs (4.), wobei auch der Abstand der Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie zum sozialrechtlichen Grundversicherungsniveau zu überprüfen ist, sowie des Vergleichs der Besoldungsentwicklung in den Ländern und auf Bundesebene (5.) und deren mögliche Überschreitung von noch zulässigen Schwellenwerten kann zunächst eine Vermutung für eine unzureichende, nicht verfassungsgemäße Besoldung begründen. Dabei reicht es für die Vermutung einer Unteralimentation aus, wenn in einem Parameter die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Schwellenwerte verletzt werden. Dieser Prüfungsansatz darf aber nicht dahingehend missverstanden werden, dass sich die Höhe der amtsangemessenen Besoldung unter Rückgriff auf statistische Daten exakt berechnen lassen könnte.

Anhand der Parameter 1. bis 3. ist zunächst eine Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifentgelte im Bereich des TV-L, des Nominallohnindex im Land Bremen sowie des Verbraucherpreisindex im Land Bremen über einen aussagekräftigen Zeitraum von 15 Jahren hinweg vorzunehmen. Die hierbei regelmäßig heranzuziehenden Schwellenwerte, bei deren Überschreitung eine erkennbare Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung oder -höhe und der Vergleichsgröße vorliegt, haben lediglich Orientierungscharakter. Sie sollen vor allem Indizien für eine mögliche Unteralimentation herausarbeiten. Vor diesem Hintergrund haben die Berechnungen der Parameter einfachen und klaren Regeln zu folgen. Eine „Spitzausrechnung“, bei der insbesondere alle Veränderungen der Besoldung, aber auch der Tarifentgelte abgebildet werden, ist dagegen nicht erforderlich (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 30, juris).

1. Erster Parameter

Entwicklung Besoldung im Vergleich zur Entwicklung der Entgelterhöhungen im Bereich des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder im Fünfzehnjahreszeitraum

Die Entwicklung der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Land Bremen wird sich im Betrachtungszeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2022 im Verhältnis zur vergleichbaren Entwicklung der Tarifentgelte im Bereich des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder innerhalb des vom Bundesverfassungsgericht angegebenen zulässigen Schwellenwertes in Höhe von 5 Prozent bewegen (vgl. zum zulässigen Schwellenwert: BVerfG, Beschluss v. 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 36, juris). Anhand des ersten Parameters ist somit **keine** Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

In den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 10 im Land Bremen haben sich die Dienstbezüge im Verhältnis zu den Tarifentgelten der Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2022 um 0,37 Prozent günstiger entwickelt. Dagegen bleiben die Dienstbezüge in den Besoldungsgruppen A 11 bis einschließlich A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R, und W im Land Bremen im Verhältnis zur Entwicklung der Tarifentgelte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2022 zurück. Dieser Rückstand beträgt allerdings nur 2,2 Prozent und unterschreitet den zulässigen Schwellenwert von 5 Prozent deutlich.

Einzelheiten zu der Entwicklung der Dienstbezüge und der Tarifentgelte im Bereich des TV-L sind dem Anhang, Anlage 1a zu dieser Begründung zu entnehmen.

2. Zweiter Parameter

Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen im Fünfzehnjahreszeitraum

Die Entwicklung der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Land Bremen wird sich im Betrachtungszeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2022 im Verhältnis zur Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen innerhalb des vom Bundesverfassungsgericht angegebenen zulässigen Schwellenwertes in Höhe von 5 Prozent bewegen (vgl. zum zulässigen Schwellenwert: BVerfG, Beschluss v. 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 38, juris). Anhand des zweiten Parameters ist somit **keine** Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

In den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 10 im Land Bremen ist ein Rückstand in Höhe von 1,38 Prozent gegenüber der Entwicklung des Nominallohnindex festzustellen. Die Entwicklung der Dienstbezüge in den Besoldungsgruppen A 11 bis einschließlich A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R, und W im Land Bremen bleiben um 4,0 Prozent im Verhältnis zur Entwicklung des Nominallohnindex zurück. Hierbei handelt es sich um einen deutlichen Abstand zum Nachteil der Besoldung. Allerdings wird der noch zulässige Schwellenwert von 5 Prozent ebenfalls eingehalten.

Einzelheiten zu der Entwicklung der Besoldung und des Nominallohnindex im Land Bremen sind dem Anhang, Anlage 1a zu dieser Begründung zu entnehmen. Mangels Angaben des Statistischen Landesamtes Bremen muss für das Jahr 2022 ebenfalls von einem Nominallohnindex von 2,3 Prozent ausgegangen werden. Anhaltspunkte, wonach im Jahr 2022 die Löhne im Land Bremen durchschnittlich stärker gestiegen sind bzw. noch stärker steigen werden, sind nicht ersichtlich.

3. Dritter Parameter

Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen im Fünfzehnjahreszeitraum

Die Entwicklung der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Land Bremen wird sich im Betrachtungszeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2022 im Verhältnis zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen innerhalb des vom Bundesverfassungsgericht angegebenen zulässigen Schwellenwertes in Höhe von 5 Prozent bewegen (vgl. zum zulässigen Schwellenwert: BVerfG, Beschluss v. 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 41, juris). Anhand des dritten Parameter ist **keine** Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

Für das Jahr 2021 wurde eine Entwicklung des Verbraucherpreisindex von 3,4 Prozent durch das Statistische Landesamt Bremen angegeben. Für das Jahr 2022 werden die Werte aus den Monaten Januar bis März 2022 (5,9 + 5,8 + 8,3) addiert und durch die Anzahl der Monate geteilt. Es ergibt sich ein Index von 6,7 Prozent.

In den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 10 im Land Bremen ist ein Vorsprung der Besoldung in Höhe von 8,71 Prozent gegenüber der Entwicklung des Verbraucherpreisindex festzustellen. Die Dienstbezüge in den Besoldungsgruppen A 11 bis einschließlich A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R, und W im Land Bremen haben sich ebenfalls deutlich günstiger entwickelt im Verhältnis zum Verbraucherpreisindex im Land Bremen, nämlich um 6,35 Prozent.

Einzelheiten zu der Entwicklung der Besoldung und des Verbraucherpreisindex im Land Bremen sind dem Anhang, Anlage 1a zu dieser Begründung zu entnehmen. Dabei ist die Prognose zur Fortschreibung des Verbraucherpreisindex für das Jahr 2022 in Höhe von 6,7 Prozent nachvollziehbar. Ungeachtet dessen wäre aber auch bei einem tatsächlich deutlich höheren Verbraucherpreisindex im Land Bremen für das Jahr 2022 im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise eine unzulässige Überschreitung des Schwellenwertes von 5 Prozent nicht zu befürchten. Grund hierfür ist, dass bis einschließlich dem Jahr 2020 der Verbraucherpreisindex im Land Bremen moderat gestiegen ist.

4. Vierter Parameter

Systeminterner Besoldungsvergleich

Der systeminterne Besoldungsvergleich ist in zwei Schritten zu prüfen:

Zunächst ist die Veränderung der Abstände der Grundgehälter der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W zu prüfen. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau eingehalten ist. Ein Verstoß gegen dieses Mindestabstandsgebot beträfe insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erwiese. Die individuelle Bedeutung für die verfassungswidrige Ausgestaltung der zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppe ist dabei umso größer, je näher diese an der Grenze zur Mindestbesoldung liegt und je deutlicher der Verstoß ausfällt.

4.1. Besoldungsinterner Vergleich der Grundgehälter

Hierbei ist zu prüfen, ob es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt. Ein Indiz für eine widerlegbare Unteralimentation wäre gegeben, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 45, juris).

In dem zu untersuchenden Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 ist keine Verletzung des Abstandsgebots zwischen den Grundgehaltssätzen der einzelnen Besoldungsgruppen gegeben. Die Anpassung der Dienstbezüge erfolgte stets zeit- und inhaltsgleich für alle bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter. Das vom Bundesverfassungsgericht geforderten Abstandsgebot wurde eingehalten (siehe Anhang, Anlage 1b zu dieser Begründung).

4.2. Mindestabstand der Besoldungsgruppe A 5 Stufe 2 zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau (siehe Anhang, Anlage 2 zu dieser Begründung)

Das Bundesverfassungsgericht fordert, dass die Nettoalimentation einer Beamtin oder eines Beamten beziehungsweise einer Richterin oder eines Richters einen Mindestabstand zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau einzuhalten hat. Beim Mindestabstandsgebot handelt es sich um einen eigenständigen, aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz. Er besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitssuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergeldes) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 47 ff.).

4.2.1. Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus einer vierköpfigen Familie

Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Grundsicherungsniveau umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen und ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 50).

Das alimentationsrelevante Grundsicherungsniveau errechnet sich anhand der sozialrechtlichen Regelbedarfe, der Kosten der Unterkunft, der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, der Kinderbetreuungskosten und der sogenannten „Sozialtarife“. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die derzeit zusammen mit den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) den Kern des Grundsicherungsniveaus bilden, beruhen nur teilweise auf gesetzgeberischen Pauschalierungen.

4.2.1.1. Regelbedarfe

Für zwei in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Ehegatten ist gemäß § 20 Absatz 4 SGB II die Regelbedarfsstufe zwei anzuerkennen. Pro Person ergibt sich ab dem 1. Januar 2022 ein Betrag von 404 Euro monatlich. Für Kinder richtet sich die Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe nach dem Lebensalter. Insofern kann auf die im Existenzminimumbericht der Bundesregierung etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen werden, bei der die Regelbedarfssätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 54).

Für das Jahr 2022 ermittelt sich der Regelbedarf für Kinder wie folgt: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0 bis 5 Jahre) erhalten 285 Euro monatlich, Kinder zwischen 6 und 13 Jahren erhalten 311 Euro monatlich und Kinder bzw. Jugendliche zwischen 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten 376 Euro monatlich. Der sich daraus ergebende gewichtete Durchschnitt von 316,78 Euro pro Kind bemisst sich nach der jeweiligen Verweildauer in der jeweiligen Stufe, multipliziert mit dem jeweiligen Regelbedarf. Das Ergebnis wird dann auf die 18 Lebensjahre aufgeteilt.

4.2.1.2. Kosten für Unterkunft und Heizkosten

Das Bundesverfassungsgericht greift auf die länderspezifischen Statistiken zu Wohnsituation und Wohnkosten der Bundesagentur für Arbeit zurück, die die Wohnverhältnisse von Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitssuchende beschreiben.

Die Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft wird demnach realitätsgerecht erfasst, wenn die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen und in

ihrer Auskunft übermittelten Daten über die tatsächlich anerkannten Bedarfe (95 Prozent-Perzentil) zugrunde gelegt werden. Bei dieser Messgröße handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 Prozent der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt worden ist.

Diese Statistik enthält auch die realitätsgerecht anerkannten Werte für Heizkosten, so dass ein Rückgriff auf den bundesweiten Heizspiegel entbehrlich ist. Dem Besoldungsgesetzgeber steht es insbesondere frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen Methodik zu bestimmen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 53).

Für die Berechnung wird der Wert des Bundeslandes Bremen zugrunde gelegt, der sich aus den Werten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zusammensetzt. Zur Verfügung steht die Statistik aus den Berichtsjahren 2017 bis 2020. Für das Jahr 2020 betragen die laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung 1.003 Euro. Für die Jahre 2021 und 2022 liegen die Werte im Zeitpunkt dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht vor. Deshalb wird eine Steigerung um 3 Prozent pro Jahr auf volle Euro gerundet zugrunde gelegt.

4.2.1.3. Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Der Bundesgesetzgeber hat über den Regelbedarf hinaus für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Bildung und Teilhabe) gesondert erfasst. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass auch diese Bedarfe zum sozialhilferechtlichen Grundbedarf zählen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 64). Für die Bestimmung des Grundsicherungsniveaus im Ausgangspunkt sind alle Bedarfe des § 28 SGB II relevant. Bedarfe, die auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und deshalb auch nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können außer Ansatz bleiben (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 67).

In die Berechnung einbezogen werden Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, der persönliche Schulbedarf, Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegungen sowie die Kosten der Teilhabe an sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt für 18 Jahre zu bilden. Ausgegangen wird dabei zunächst von Beträgen, für deren Höhe sich aus den sozialrechtlichen Vorschriften ein Anhaltspunkt ergibt (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 143).

Im Jahr 2022 beträgt der persönliche Schulbedarf 154,50 Euro je Schuljahr. Pro Kind ergibt sich daraus ein gewichteter Durchschnittswert von 103,00 Euro jährlich.

Für Schul- und Kitaausflüge dienen als Berechnungsgrundlage die von der Senatorin für Kinder und Bildung ermittelten Beträge für Schulausflüge, Ausreisen und Klassenfahrten aus dem Jahr 2019. Differenziert wird dabei zwischen den Altersgruppen bis sechs Jahren in Kindertagesstätten und von sechs Jahren bis unter 18 Jahren bei den Schulen. Für Tagesausflüge bei Kindertagesstätten darf pro Kitajahr pro Kind maximal ein Betrag von 25 Euro und für den auswärtigen Verbleib mit Übernachtung maximal ein Betrag von 75 Euro pro Kind beantragt werden. Für den Bereich Schulen wurden die im Durchschnitt tatsächlich ausgezahlten Beträge für Klassenfahrten in Höhe von 206,21 Euro und Tagesausflüge in Höhe von 12,28 Euro pro Kind aus dem Jahr 2019 herangezogen. Die Beträge wurden nach Lebensjahren gewichtet und bis zum Jahr 2022 jährlich fiktiv um einen Faktor von 3 Prozent erhöht, da die Jahre 2020 und 2021 aufgrund der Corona-Pandemie kein repräsentatives Ergebnis als Berechnungsgrundlage ergeben hätten. Somit ergibt sich als Aufwendung für Schul- und Klassenfahrten ein anzusetzender Durchschnittsbetrag von 195,60 Euro pro Kind.

Die Teilnahme eines Kindes am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Kindertagesstätte, der Schule oder im Hort ist für SGB II-Empfängerinnen und Empfänger kostenlos. Der reguläre Verpflegungsbeitrag beträgt hier monatlich 35 Euro pro Kind. Davon ausgehend, dass Kinder erst frühestens ab dem 1. Lebensjahr an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, ergibt sich bis zum 18. Lebensjahr ein gewichteter Betrag in Höhe von 397 Euro jährlich pro Kind.

Denkbar wäre noch, die Kinderbetreuungskosten, die Eltern zu erbringen haben, in die Berechnung einzubeziehen. In § 19a des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindergartenpflegegesetzes (BremKTG) ist geregelt, dass seit dem 1. August 2019 Eltern für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt in Bremen jedoch keine Kindergartenbeiträge für öffentlich geförderte Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen zahlen müssen. Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgt die Festsetzung der Beiträge einkommensabhängig. Gemäß der Anlage zum Ortsgesetz über Beiträge für Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 2016 entfällt der Kindergartenbeitrag bei einer Haushaltsgröße von 4 Personen bis zu einem Jahreseinkommen von bis zu 33.745 Euro. Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres, zu dem die Betreuungsleistung in Anspruch genommen wird. Bei einer wesentlichen Verbesserung der Einkommensverhältnisse müssen die Einkommensverhältnisse des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres zugrunde gelegt werden. Für die Berechnung der Besoldung zur Ermittlung des Abstandes zur Grundsicherung ist in diesem Fall das Jahr 2021 und die unterste Besoldungsgruppe A 4 Stufe 1 zugrunde zu legen, da dies als Prüfmaßstab für eine maßgebliche Veränderung der Einkommensverhältnisse der Betroffenen im Jahr 2021 heranzuziehen wäre. Das Jahreseinkommen in der Besoldungsgruppe A 4, Stufe 1 übersteigt die Grenze zur Zahlung von Kindergartenbeiträgen nicht; ein etwaiger geldwerter Vorteil wird somit nicht berücksichtigt.

Ferner werden gemäß § 28 Absatz 7 SGB II für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt. Es wurde bei der Berechnung davon ausgegangen, dass Aufwendungen für z. B. Vereinsmitgliedschaft etc. erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres anfallen. Der gewichtete jährliche Durchschnittswert beträgt demnach 140 Euro pro Kind.

4.2.1.4. Sozialtarife (StadtTicket, ÖPNV-Nahverkehrsticket)

Das Bundesverfassungsgericht stellt weiterhin fest, dass auch sogenannte „Sozialtarife“ für die Berechnung des Grundsicherungsniveaus heranzuziehen sind (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 69). Vornehmlich geht es dabei um Dienstleistungen im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge, insbesondere öffentlicher Nahverkehr, Besuche von Museen, Theater, Schwimmbad etc. Diese geldwerten Vorteile werden nicht in der Statistik der Grundsicherung erfasst, dürfen aber nicht unberücksichtigt bleiben. Das Bundesverfassungsgericht ist sich der Schwierigkeit bewusst, standardisierte Aussagen zu diesem Punkt zu treffen, da keine statistischen Auswertungen der Grundsicherungsbehörden zu den Sozialtarifen vorgenommen werden. Gleichwohl wurden pauschalisierte Annahmen in die Berechnung einbezogen.

Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger werden auf Antrag von der Beitragspflicht zum Rundfunkbeitrag befreit (vgl. § 4 Absatz 1 Nr. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Der sich daraus ergebende geldwerte Vorteil beträgt 220,32 Euro jährlich. Der sogenannte „Bremen-Pass“ ermöglicht ermäßigten Eintritt in Museen, Zoos etc. Es wurde pauschalierend festgestellt, dass eine Familie zweimal jährlich ein Museum o.ä. besucht. Die Ersparnis für ein Jahr wurde mit 56 Euro pauschal angesetzt. Der Gesamtbetrag ist aus der Anlage 2 des Anhangs zur Begründung ersichtlich.

Etwaige Einsparungen beim ÖPNV ergeben sich durch das StadtTicket Bremen u.a. für Personen, die die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhalten. Das ermäßigte Nahverkehrsticket / StadtTicket zum Preis von 25 Euro monatlich für Erwachsene und kostenlos für Kinder und Jugendliche berechtigt zur Nutzung aller öffentlicher Verkehrsmittel im Liniennetz des VBN auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen. Der spezifische geldwerte Vorteil ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Monatstickets von zwei Erwachsenen, bei denen der Erwerb eines Jobtickets der Beamtin oder des Beamten zusätzlich berücksichtigt wurde. Weiterhin wurden die Beförderungskosten für die Kinder entsprechend gewichtet, da Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres kostenfrei im ÖPNV befördert werden.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist nicht davon auszugehen, dass das StadtTicket von 100 Prozent der SGB II-Bezieherinnen - und -Bezieher genutzt wird. Seitens der Bremer

Straßenbahn AG (BSAG) werden keine Daten über den tatsächlichen Bezug erfasst. Bei der Gegenüberstellung der Kosten wurde von einer pauschalierten Nutzung im Umfang von 70 Prozent des entstehenden geldwerten Vorteils ausgegangen. Zudem ist auf Seiten der Beamtin oder des Beamten zu berücksichtigen, dass das reguläre ÖPNV-Ticket der BSAG die sogenannte Mitnahmemöglichkeit für weitere Erwachsene und Kinder an Wochenenden ermöglicht. Nach wertender Betrachtung sind somit geringere Kosten für die Beamtin oder den Beamten bezüglich der Finanzierung von ÖPNV-Tickets, die in der Familie genutzt werden, zu erwarten. Aus den genannten Erwägungen ergibt sich ein verbleibender geldwerter Vorteil im Bereich der Nutzung des ÖPNV von 1.109,50 Euro jährlich im Grundsicherungsbedarf.

4.2.2. Gegenüberstellung der Nettoalimentation und der Grundsicherung Einhaltung des Abstands der Nettoalimentation von 15 Prozent zur Grundsicherung bei Familien mit zwei Kindern

Dem Grundsicherungsbedarf ist die Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie in der ersten Stufe der jeweils niedrigsten Besoldungsgruppe gegenüberzustellen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 74). Berechnungsgrundlage ist die Besoldung in ihrer Gesamtheit. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 73).

Für die Jahresbruttoberechnung werden nachfolgend die Bezügebestandteile für die Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 (unterste Besoldungsgruppe und Stufe ab dem 1. Dezember 2022) zugrunde gelegt. Die Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 stellt ab dem 1. Dezember 2022 den Ausgangspunkt für die Bewertung der amtsangemessenen Alimentation im Land Bremen dar. Umfasst werden neben der Grundbesoldung der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 die Allgemeine Stellenzulage, die Familienzuschläge, die jährliche Sonderzahlung (Grundbetrag) und die jährliche kinderbezogene Sonderzahlung.

Zur Ermittlung der Jahresnettoalimentation sind die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 76). Die Beträge wurden anhand der Auskunft des Verbands der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) vom 4. November 2021 ermittelt. Der durchschnittliche monatliche Betrag für eine vierköpfige Alleinverdienstoffamilie unter Berücksichtigung der zum 1. Dezember 2022 geänderten Beihilfebemessungssätze (Beihilfe Beamtin/Beamter 70 Prozent; Partnerin bzw. Partner als beihilfeberechtigte Person 70 Prozent; erstes Kind 80 Prozent; zweites Kind 80 Prozent) wurde vom PKV-Verband für das Jahr 2020 mit 540 Euro monatlich in Ansatz gebracht. Dieser Betrag wurde bis zum Jahr 2022 mit einer Steigerungsrate von 3 Prozent auf 572,89 Euro monatlich hochgerechnet. Bezüglich der Beiträge in der Pflegeversicherung wurde ebenso verfahren, ausgehend von einem Betrag von 16,70 Euro pro erwachsener Person im Jahr 2020 auf 17,72 Euro im Jahr 2022. Die Kinder sind in der Pflegeversicherung beitragsfrei.

Weiterhin werden vom Bruttoeinkommen die Steuern abgezogen unter Zugrundelegung der Steuerklasse drei mit 2,0 Kinderfreibeträgen. Dabei ist auch die Absetzbarkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Hinzuzurechnen ist das Kindergeld. In der untersten Besoldungsgruppe wirkt sich der Kinderfreibetrag nicht günstiger aus (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 79). Der Lohnsteuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung des nach dem „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. BEG-Anteil). Dieser beträgt nach Mitteilung des PKV-Verbandes 464,40 Euro für das Jahr 2020 und wurde gegenüber den gemeldeten Werten um 3 Prozent pro Jahr auf 492,69 Euro hochgerechnet.

Das Bundesverfassungsgericht hat es gebilligt, dass die Berechnungen auf den vom Bundesministerium der Finanzen im Internet zur Verfügung gestellten Lohnsteuerrechner gestützt werden. Bei Steuerklasse drei und zwei Kinderfreibeträgen fallen weder Solidaritätszuschlag noch Kirchensteuer an (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 148). In diesem Zusammenhang ist auch der Wegfall des Abzugs einer Kostendämpfungspauschale von den Beihilfeleistungen in Höhe von 50 Euro zu berücksichtigen.

Im Ergebnis zeigt die Berechnung der Anlage 2 des Anhangs zur Begründung, dass ab dem 1. Dezember 2022 die in der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 gewährte Alimentation einer vierköpfigen Familie den erforderlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt.

4.3. Einhaltung des Abstands der Nettoalimentation von 15 Prozent zur Grundsicherung jeweils bei Familien mit drei und mehr Kindern ((siehe Anhang, Anlage 3 zu dieser Begründung)

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 im 2. Leitsatz ausgeführt, dass der Besoldungsgesetzgeber bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen darf, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist, als die Befriedigung eines äußeren Mindestbedarfs. Ein um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden.

4.3.1. Regelbedarfe

Für die Berechnung wird auf die Ausführungen zu den Regelbedarfen für Kinder unter 4.2.1.1. zurückgegriffen.

4.3.2. Kosten der Unterkunft

Die von der Bundesagentur für Arbeit herangezogenen statistischen Auswertungen zu den Kosten der Unterkunft (siehe unter 4.2.1.2.) ermöglichen eine realitätsgerechte Erfassung der absoluten Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft für eine Familie. Für die Berechnung der Grundsicherung einer Familie mit drei Kindern geht es jedoch darum, den Mehrbetrag zu ermitteln, der im Vergleich zu einer Familie mit zwei Kindern zugestanden wird. Der relative Unterschied der Kosten der Unterkunft ist zu ermitteln (vgl. BVerfG - 2 BvL 6/17, Rn. 49ff.) Für den Fall, dass belastbare Erhebungen zu den tatsächlichen angemessenen Kosten der Unterkunft für einen Vergleichszeitraum in einem bestimmten Zeitraum nicht vorliegen, hat das Bundessozialgericht eine alternative Methode entwickelt, um die grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft bemessen zu können. In einer solchen Situation ist der für den jeweiligen Wohnort maßgebliche wohngeldrechtliche Miethöchstbetrag mit einem Sicherheitszuschlag von 10 Prozent den Berechnungen zugrunde zu legen, weil die Festsetzung aufgrund der abweichenden Zweckrichtung des Wohngeldes nicht mit dem Anspruch erfolgt, die realen Verhältnisse auf dem Markt stets zutreffend abzubilden.

In der Stadtgemeinde Bremen gilt die Mietstufe IV, in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Mietstufe II. Die Differenz der Höchstbeträge zwischen einem Haushalt mit vier Personen und einem Haushalt mit fünf Personen nach der Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 Wohngeldgesetz (WoGG) und der ersten Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes vom 1. Januar 2022 beträgt in der für das Land Bremen hier anzusetzenden Mietstufe IV 119 Euro zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 Prozent. Der Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied wird in Mietstufe IV mit 114 Euro zuzüglich des 10-prozentigen Sicherheitsaufschlages angesetzt.

Zum grundsicherungsrechtlichen Bedarf zählen auch die Heizkosten, sofern sie angemessen sind. Die Richtwerte können bei dieser Berechnung dem bundesweiten Heizkostenspiegel entnommen werden. Ausgewiesen werden jährliche nach Energieträger und Größe der Wohnanlage gestaffelte Vergleichswerte der Heizkosten pro Quadratmeter. Zugrunde gelegt werden die Vergleichswerte eines Mehrfamilienhauses mit einer Gesamtwohnfläche von über 1000 qm und hier die regelmäßig entstehenden höchsten Kosten in Höhe von 20,11 Euro pro Quadratmeter. Da der Heizspiegel für Deutschland die Werte für das Jahr 2021 aufweist, wird dieser Wert für das Jahr 2022 mit einer Steigerungsrate von 10 Prozent indiziert. Für die Größe des Familienhaushaltes wird Bezug genommen auf die Tabelle der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II für die Kosten der Unterkunft vom 24. Juni 2021 der Senato-

rin für Soziales, Jugend, Integration und Sport. Demnach können Kosten bis zu maximal zuzustehenden 85 Quadratmeter eines 4 Personen Haushaltes anerkannt werden und für jede weitere Person erfolgt eine Erhöhung um 10 qm. Somit werden für dritte und weitere Kinder jeweils 10 qm Wohnfläche angesetzt. Folglich ergibt sich für dritte und weitere Kinder ein Heizkostenanteil in Höhe von 18,43 Euro monatlich.

4.3.3. Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe ergeben sich aus der bereits vorangestellten Berechnungsmethode bei einer vierköpfigen Familie (siehe unter 4.2.1.3.). Der Wert wurde entsprechend auf ein Kind reduziert angesetzt.

4.3.4 Sozialtarife (StadtTicket, ÖPNV-Nahverkehrsticket)

Weitere Vergünstigungen einer Familie mit drei bzw. vier Kindern gegenüber einer Familie mit zwei Kindern sind nicht ersichtlich. Jedoch bleibt die Berücksichtigung des geldwerten Vorteils der Befreiung vom Rundfunkbeitrag außer Acht, da dieser Betrag bereits bei der Berechnung der Grundsicherung einer vierköpfigen Familie als Entlastung berücksichtigt wurde. Dementsprechend wird der Betrag der Sozialtarife gekürzt.

Der pauschal angenommene geldwerte Vorteil aus den Beförderungskosten im ÖPNV für Kinder wird auch anteilig für das dritte und jedes weitere Kind berücksichtigt.

4.3.5. Gegenüberstellung der Nettoalimentation und der Grundsicherung ab dem dritten Kind

Das Bundesverfassungsgericht nimmt die Prüfung der amtsangemessenen Alimentation für dritte und weitere Kinder anhand der Besoldungsgruppe R 2 vor, da diese zur Entscheidung vorgelegt wurde. Das Bundesverfassungsgericht geht hier folglich nicht davon aus, dass die Nettoalimentation unterer Einkommensgruppen zu prüfen ist, sondern erkennt an, dass die Beamtin oder der Beamte auch in höheren Besoldungsgruppen bei festgestellten Mehrbedarfen für dritte und weitere Kinder nicht auf die bereits bestehende Nettoalimentation verwiesen werden kann. Bei der Berechnung für das Land Bremen wird daher die höchste Besoldungsgruppe B 8 im Land Bremen zugrunde gelegt, da auch Beamtinnen und Beamte aus dieser Besoldungsgruppe auch ab dem dritten Kind amtsangemessen alimentiert werden müssen. Die Berechnung anhand einer durchschnittlichen Besoldungsgruppe spiegelt nicht die geforderte amtsangemessene Alimentation für dritte und weitere Kinder für alle Besoldungsgruppen wieder.

Ausgehend von der Bruttobesoldung der Besoldungsgruppe B 8 wird zunächst das Jahresnettoeinkommen einer vierköpfigen Beamtenfamilie ermittelt. Die Berechnung der Lohnsteuer erfolgt nach der gleichen Methode wie bei einer vierköpfigen Familie unter Zuhilfenahme des Lohn- und Einkommensteuerrechners des Bundesministeriums der Finanzen und unter Berücksichtigung des BEG-Anteils. Ebenso sind Kosten der Privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung abzuziehen. Dem Netto hinzuzurechnen ist das Kindergeld. Die ursprüngliche Differenz zum Grundsicherungsniveau für das dritte Kind sowie für weitere Kinder wird durch Erhöhung der Familienzuschläge, Änderung der Beihilfebemessungssätze und Erhöhung der jährlichen kinderbezogenen Sonderzahlung ausgeglichen (vgl. Anlage 3 des Anhangs zur Begründung).

4.4. Ergebnis der Prüfung des vierten Parameters

Sowohl der systeminterne Besoldungsvergleich zwischen den Besoldungsgruppen als auch der Abstand des besoldungsrechtlichen Nettoeinkommens einer Alleinverdienstoffamilie aus der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 zum vergleichbaren sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau im Land Bremen erfüllt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation. Anhand des vierten Parameters ist somit ebenfalls **keine** Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

5. Fünfter Parameter

Besoldungsvergleich des Landesbesoldungsrechts mit dem Besoldungsrecht des Bundes und anderer Länder

Bei der Bestimmung des fünften Parameters ist der Quervergleich der Besoldung im Land Bremen mit der Besoldung des Bundes und der Länder herzustellen. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) hat der Gesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter mit Wirkung vom 1. September 2006 auf die Länder für ihren jeweiligen Bereich übertragen. Art. 3 Abs. 1 GG hindere nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts den jeweiligen Landesbesoldungsgesetzgeber zwar nicht, eigenständige Regelungen zu treffen und dabei den unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen in seinem Land Rechnung zu tragen. Gleichwohl sei eine unbegrenzte Auseinanderentwicklung der Bezüge im Bund und in den Ländern nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I und den eröffneten Befugnissen zum Erlass jeweils eigener Besoldungsregelungen nicht gedeckt. Art. 33 Abs. 5 GG setze der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers insoweit Grenzen, ohne ein besoldungsrechtliches Homogenitätsgebot zu fordern (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 80).

Für den notwendigen Quervergleich bedeutet dies, dass auf die Durchschnittswerte der jährlichen Bruttobezüge, einschließlich allgemein gewährter Stellenzulagen und Sonderzahlungen in den vergleichbaren Besoldungsgruppen aller Länder und des Bundes abzustellen ist. Eine Verletzung des fünften Parameters wäre anzunehmen, wenn eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern festzustellen ist. Liegt das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 Prozent unter dem Durchschnitt der im Bund und in den Ländern zu gewährende Alimentation für den gleichen Zeitraum, so spräche dies für eine widerlegbare Vermutung einer Verletzung des Alimentationsprinzips (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 83, juris).

Eine Verletzung des fünften Parameters ist nach wertender Betrachtung **nicht** festzustellen. Die Besoldung im Land Bremen bleibt in keiner Besoldungsgruppe über 10 Prozent hinter den durchschnittlichen Beträgen der Besoldung im Bund und in den Ländern zurück.

6. Gesamtergebnis der ersten Prüfungsstufe

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Besoldung im Land Bremen in allen Parametern die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Ermittlung einer amtsangemessenen Alimentation im Jahr 2022 positiv erfüllt. Es besteht somit bereits **keine** Vermutung einer Verfassungswidrigkeit der Alimentation im Land Bremen.

II. Zweite Prüfungsstufe

Soweit auf der ersten Prüfungsstufe eine Unteralimentation zu vermuten wäre, so müssten die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auf einer zweiten Prüfungsstufe anhand von weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung untersucht werden. Die zweite Prüfungsstufe ist jedoch nicht anzuwenden, wenn bereits bei allen Parametern auf der ersten Prüfungsstufe die Schwellenwerte unterschritten werden. Grund hierfür ist, dass bei einer Unterschreitung der fünf Parameter auf der ersten Prüfungsstufe eine amtsangemessene Alimentation bereits vermutet wird (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 85, juris).

Ungeachtet dessen ist für das Land Bremen festzustellen, dass das positive Ergebnis der ersten Prüfungsstufe auch auf der zweiten Prüfungsstufe bestätigt wird. Die weiteren alimentationsrelevanten Kriterien, wie z. B. Leistungen der krankenfürsorgerechtlichen Beihilfe oder strukturelle besoldungsrechtliche Verbesserungen u. a. im Bereich der Lehrkräfte, des Justizvollzugsdienstes oder der Erschwerniszulagen stellen ebenfalls die Wettbewerbsfähigkeit des bremischen öffentlichen Dienstes gegenüber Dienstherren anderer Länder sowie der Privatwirtschaft sicher.

So hat das Land Bremen das Einstiegsamt für alle Lehrkräfte von A 12 auf A 13 angehoben. Ebenfalls angehoben wurde das Einstiegsamt für den Bereich des Justizvollzugsdienstes von der Besoldungsgruppe A 7 auf A 8. Im Bereich der Beihilfe wurden die Beihilfebemessungssätze angehoben. Zudem beteiligt sich der Dienstherr an den hälftigen Krankenversicherungskosten der Beamtin oder des Beamten, die oder der freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Dies kommt insbesondere Alleinverdienstoffamilien zu Gute, die sich im Rahmen einer gesetzlichen Familienversicherung absichern möchten. Die genannten Maßnahmen erhöhen die Bruttobesoldung oder entlasten die Nettobesoldung jeweils deutlich.

Zwar wurde in der bremischen Beamtenversorgung seit 2013 das Versorgungsniveau durch Anwendung von Faktoren um insgesamt 0,4 Prozent einmalig abgesenkt. Diese Absenkung war aber auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Bremen so gering, dass hierdurch nicht die Grenze des Kernbestands der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation unterschritten wird (vgl. VG Bremen, Urteil v. 21. September 2021, 7 K 1250/17, Rn. 66, juris). Die im Land Bremen gewährte Beamtenversorgung stellt vielmehr im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversicherung im öffentlichen Dienst (VBL) eine für die Beamtin oder den Beamten günstigere Alterssicherung dar.

Schließlich hat das Land Bremen mit dem seit dem Jahr 2015 bestehenden sog. Altersgeld auch grundsätzlich die Mobilität der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter dahingehend gefördert, dass auch im Falle eines Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst die versorgungsähnlichen Ansprüche weitestgehend gesichert sind. Die oder der Betroffene wird dabei nicht auf die ungünstigere Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung verwiesen. Mögliche Wechselhemmnisse wurden somit beseitigt. Die bisherige geringfügige Inanspruchnahme des Altersgeldes zeigt jedoch deutlich, dass das Beamten- oder Richter- verhältnis im Allgemeinen und der bremische öffentliche Dienst im Besonderen sich deutlich attraktiver gestaltet als vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse in der Privatwirtschaft.

Vor diesem Hintergrund sichert die lineare Erhöhung der Besoldungsbezüge um 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 die weitere Teilhabe der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter an der wirtschaftlichen Entwicklung und entspricht dem Alimentationsgrundsatz aus Art. 33 Abs. 5 GG.

Zu § 3 (Anpassung der Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2022):

Die Nummern 1 bis 5 regeln die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und -lehrer. Nummer 3 stellt hierbei eine spezielle Regelung für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsordnung C dar.

Zu § 4 (Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022):

Nach § 81 BremBeamtVG werden Erhöhungen oder Verminderungen der Dienstbezüge im Sinne des § 18 BremBesG auf die Beamtenversorgungsbezüge übertragen. Danach ist die lineare Erhöhung um 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 auch Grundlage für die allgemeine Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge.

Absatz 2 beinhaltet eine Kürzungsregelung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Beamtenversorgungsbezüge zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurden in das neue - erhöhte - Grundgehalt übergeleitet. Da die Stellenzulage nicht alle Beamtinnen und Beamte sowie nicht alle Versorgungsbezügeberechtigte vor der Überleitung in das neue Grundgehalt erhalten haben, waren diese zur Vermeidung von nicht gerechtfertigten Besserstellungen von der Erhöhung des Grundgehalts auszuschließen. Dies erfolgt durch einen seinerzeit festgestellten Minderungsbetrag. Der Minderungsbetrag wurde

und wird entsprechend der Dynamisierungsfaktoren, mit denen die Versorgungsbezüge in der Folgezeit angepasst wurden und werden, fortgeschrieben. Die Fortschreibung des Verminderungsbetrages für den betroffenen Personenkreis ist auch angezeigt.

Durch Absatz 3 werden die Zuschläge zum Ruhegehalt aufgrund von Kindererziehungs- und Pflegezeiten im Rahmen der Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung dynamisiert. Mit Inkrafttreten des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2015 wurden die Regelungen über die Bestimmung von Kindererziehungs- und Kinderpflegezuschlägen vereinfacht. Die bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften zur Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten standen in ihrer rein rentenrechtlichen Ausgestaltung systemwidrig zur Beamtenversorgung und verursachten durch die rentenrechtliche Höchstgrenzberechnung einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Auf diese aufwändige rentenrechtliche Höchstgrenzberechnung wird seither verzichtet. Sie wurde durch einmalig nach den bisherigen Berechnungsgrundlagen aus dem Rentenwert vom 1. Juli 2014 und den rentenrechtlichen Rechengrößen 2014 abgeleitete monatliche Zuschlagsbeträge ersetzt. Die Anpassung der Beträge erfolgt nach der Systemumstellung losgelöst vom Rentenrecht systemkonform mit der Anpassung der Beamtenversorgung. Die Anpassung der Zuschläge zum Ruhegehalt zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent wird durch Absatz 3 sichergestellt.

Zu § 5 (Rundungsregelung):

Die Vorschrift enthält eine erforderliche allgemeine Rundungsregelung bei der Berechnung der sich aus den einzelnen Anpassungen ergebenden Beträge des Familienzuschlags.

Zu § 6 (Bekanntmachung der Beträge):

Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Besoldungstabellen zum Bremischen Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die erhöhten Zuschläge zum Ruhegehalt für Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes):

Die Nummern 1 bis 4 (Änderung des § 80 Bremisches Beamtengesetz) stellen Änderungen bzgl. der Konkretisierung der beihilferechtlichen Ermächtigungsgrundlage dar.

In der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge werden zum 1. Dezember 2022 die Beihilfebemessungssätze der berücksichtigungsfähigen Angehörigen der beihilfeberechtigten bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter neu geregelt und deutlich angehoben. Für die beihilfeberechtigten Personen erfolgt die Anhebung, soweit zwei oder mehr Kinder im kinderbezogenen besoldungsrechtlichen Familienzuschlag zu berücksichtigen sind. Zudem wird der sog. Selbstbehalt für die Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 aufgegeben.

Zwar werden Einzelheiten zu den Regelungsänderungen in der Bremischen Beihilfeverordnung (vgl. Artikel 5) umgesetzt. Gleichwohl bedarf es auch einer Anpassung der Ermächtigungsgrundlage des § 80 BremBG zum Erlass der Bremischen Beihilfeverordnung. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts gilt der im Hinblick auf Art. 33 Abs. 5 GG bestehende verfassungsrechtliche Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes, der auch für den Landesgesetzgeber verbindlich ist, ebenfalls für das Beihilferecht. Der Landesgesetzgeber muss die tragenden Strukturprinzipien und wesentlichen Einschränkungen des Beihilfesystems durch Gesetz festlegen. Ansonsten könnte der Verordnungsgeber durch Rechtsverordnung Streichungen oder Kürzungen vornehmen und somit Beihilfeleistungen eigenmächtig absenken (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. März 2019, 5 C 4/18, Rn. 9).

Mit den Änderungen im Beihilferecht wird unter anderem insbesondere die Nettobesoldung von Alleinverdienstoffamilien deutlich entlastet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 16 – Höhe des Ruhegehalts):

Die amtsunabhängige Mindestversorgung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 BremBeamtVG, die jeder Beamtin oder jedem Beamten mindestens zusteht, die oder der die Mindestdienstzeit nach § 4 BremBeamtVG erfüllt hat, wurde bislang in Höhe von 65 Prozent des Betrages der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 gewährt. Die Besoldungsgruppe A 4 wird jedoch aufgrund der Anhebung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 (vgl. Art. 4 Nummer 5, Nummer 6 Buchstabe a und b) aufgegeben. Folglich ist auch die Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung entsprechend der Besoldungsgruppe als auch des anzusetzenden Prozentsatzes anzupassen. Sie beträgt nunmehr 62,847 Prozent aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5. Die Neuregelung der amtsunabhängigen Mindestversorgung gilt auch für die bereits im Zeitpunkt der Rechtsänderung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (vgl. § 89 Abs. 1 Nr. 1 BremBeamtVG).

Die amtsunabhängige Mindestversorgung bindet sozialstaatliche Aspekte in die Alimentation ein und stellt damit eine Einschränkung des Leistungsprinzips dar.

Zu Nummer 2 (§ 40 Abs. 3 - Unfallruhegehalt):

Beamtinnen oder Beamte, die infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten ein Unfallruhegehalt. Das Unfallruhegehalt durfte nach § 40 Abs. 3 BremBeamtVG alte Fassung nicht hinter 71,75 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben (amtsunabhängiges Mindestunfallruhegehalt). Infolge der Streichung der Besoldungsgruppe A 4 und der nunmehr erfolgten Bezugnahme auf die Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 war auch der maximale Ruhegehaltsatz von 71,75 Prozent auf 69,373 Prozent zu mindern.

Zu Nummer 3 (§ 57 Abs. 3 – jährliche Sonderzahlung):

Zu Buchstabe a):

Der kinderbezogene Familienergänzungszuschlag nach § 35a Bremisches Besoldungsgesetz wird auch Versorgungsberechtigten neben dem Ruhegehalt gewährt, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

Zu Buchstabe b):

Die kinderbezogene Jahressonderzahlung, die nach § 65 Abs. 2 BremBesG den aktiven Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit Anspruch auf Dienstbezüge für den Monat Dezember gewährt wird, wurde durch Artikel 4 Nummer 4b dieses Gesetzes von 25,56 Euro auf 305,56 Euro angehoben. Da die kinderbezogenen finanziellen Belastungen beide Statusgruppen gleichermaßen betreffen, war die Erhöhung auch auf die Rechtsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übertragen.

Zu Nummer 4 (§ 64 Abs. 2 - Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen)

Die Rechtsänderungen waren infolge der Aufgabe der Besoldungsgruppe A 4 erforderlich. Abgestellt wird bei der Bestimmung der Höchstgrenzen nunmehr auf die Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

Zu Nummer 5 (§ 83 Absatz 3 – Altersgeld):

Die Regelung stellt sicher, dass über einen Antrag auf Altersgeld erst dann entschieden werden kann, wenn keine Aufschubgründe im Sinne des § 184 SGB VI für eine Nachversicherung vorliegen. Das Altersgeld soll nach seinem Sinn und Zweck die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen. Somit kann die Entscheidung über die Gewährung des Altersgeldes sowie der Anspruchsbeginn erst dann erfolgen, wenn eine Nachversicherung über die im Beamtenverhältnis verbrachten Zeiten in Betracht kommt. Somit können doppelt geleistete Zahlungen des Dienstherrn für auf eigenen Antrag ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte vermieden werden.

Zu Nummer 6 (§ 89 – Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger):

Die ab dem 1. Dezember 2022 geänderten Berechnungsgrundlagen für das amtsunabhängige Mindestruhegehalt und das amtsunabhängige Mindestunfallruhegehalt gelten auch für die am 30. November 2022 bereits vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Eine Absenkung ihrer Versorgungsbezüge erfolgt nicht.

Zu Nummer 7 (Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz):

Die durch Artikel 1 § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöhten Kindererziehungs- und Pflegezuschläge sind der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz zu entnehmen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 2 (§ 2 Besoldung):

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 3 (§ 23 – Einstiegsämter):

Die niedrigste Besoldungsgruppe für Beamtinnen und Beamte im Land Bremen wird durch die Änderung des § 23 von der Besoldungsgruppe A 4 auf die Besoldungsgruppe A 5 angehoben. Die vorhandenen Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe A 4 werden durch § 79 BremBesG zum 1. Dezember 2022 gesetzlich übergeleitet.

Dadurch verbessert sich die Einkommenssituation der Beamtinnen und Beamten mit geringerem Einkommen dauerhaft und nachhaltig. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Übernahme einfacher Tätigkeiten im öffentlichen Dienst zu stärken. Der öffentliche Dienst ist darauf angewiesen, qualifizierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch für Tätigkeiten zu gewinnen, die geringere Qualifikationen voraussetzen. Denn die gesellschaftliche Aufgabe des öffentlichen Dienstes ist es aufgrund seiner hohen Bedeutung im Staatsgefüge auch, Bewerberinnen und Bewerbern mit Qualifikationsnachweisen unterhalb höherer schulischer oder akademischer Abschlüsse eine Beschäftigungsperspektive zu eröffnen.

Von der Neuregelung erfasst wird vor allem die Justizverwaltung, bei der sich im Justizwachtmeisterdienst der fast ausschließliche Teil der betroffenen Beamtinnen und Beamten wiederfindet.

Zu Nummer 4 (§ 35a Familienergänzungszuschlag):

Die Gewährung von kinderbezogenen Familienergänzungszuschlägen dient dazu, dass etwaige einzelfallbezogene, nicht ausreichende Abstände der Nettobesoldung zum sozialrechtlichen Grundsicherungsbedarf ausgeglichen werden können. Dabei wird auch auf die Einkünfte der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder des weiteren unterhaltspflichtigen Elternteils des Kindes zurückgegriffen, die oder der sich an den familienbedingten finanziellen Aufwendungen aufgrund bestehender Unterhaltsverpflichtungen und nach allgemeiner Lebenserfahrung beteiligt.

Der Regelungsgedanke, die Gewährung von Familienzuschlagsbeträgen davon abhängig zu machen, ob bereits ausreichendes Einkommen vorhanden ist, ist dem Besoldungsrecht nicht fremd. So ist z. B. bei der sog. Eigenmittelgrenze nach § 35 Satz 1 Nr. 4 BremBesG die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 davon abhängig, dass die aufgenommene Person nicht selbst über finanzielle Mittel verfügt, die es ihr erlauben, ihren Unterhalt im Wesentlichen selbst zu bestreiten und daher die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger, der die Person in seine Wohnung aufgenommen hat, nur geringfügig belastet ist.

Mit der Regelung zum kinderbezogenen Familienergänzungszuschlag unter Anrechnung der Einkünfte von unterhaltspflichtigen Elternteilen bewegt sich der Besoldungsgesetzgeber im Rahmen des ihm verfassungsrechtlich zugebilligten weiten Gestaltungsspielraums. Das Bundesverfassungsgericht geht in seiner Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation

davon aus, dass der Besoldungsgesetzgeber selbst als Regelungsansatz seines Besoldungsrechts die Beamtin oder den Beamten als Alleinverdienerin oder Alleinverdiener einer vierköpfigen Familie ansieht. Dem Besoldungsgesetzgeber stehe es zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation dabei frei, stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 47, juris).

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2020 in ca. 3,2 Millionen Familien mit Kindern unter 11 Jahren beide Elternteile erwerbstätig. Dies entspricht 67 Prozent aller Paarfamilien mit jüngeren Kindern (vgl. Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 27. Januar 2022). Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass sich mit steigendem Lebensalter auch die Erwerbstätigkeit beider Elternteile und somit auch der prozentuale Anteil von sog. Doppelverdienstfamilien erhöht. Folglich stellt das Vorhandensein von zwei Einkommen in Familien mit Kindern und nicht die Alleinverdienstfamilie die tatsächlichen Lebensverhältnisse dar.

Bei der Gewährung von Familienergänzungszuschlagsbeträgen wird die persönliche Lebenssituation aller Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern der Besoldungsgruppen A, B, C, R und W gleichermaßen berücksichtigt.

Zu Absatz 1 und 2:

Die kinderbezogenen Familienergänzungszuschlagsbeträge sollen – ausgehend von den verfassungsrechtlichen Betrachtungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) – nur dann gewährt werden, wenn eine Familiensituation gegeben ist, die auf einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft basiert und dem Vorhandensein von einem Kind oder mehreren Kindern, für die der Familienzuschlag der Stufe 2 nach § 35 Abs. 2 BremBesG zu gewähren ist. Die weitere Fallkonstellation eines alleinerziehenden Haushaltes wird jedoch darüber hinaus bei der Gewährung des Familienergänzungszuschlages nunmehr berücksichtigt.

Bezüglich des anzurechnenden Einkommens wird entsprechend der Vorgehensweise im Beihilferecht bei der Berücksichtigungsfähigkeit von Angehörigen auf die Gesamtheit der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abgestellt. Da die besoldungsrechtliche Leistung des kinderbezogenen Familienergänzungszuschlages brutto zu berücksichtigen ist, muss dieses Prinzip auch für die Einkünfte jedweder Art, die zu berücksichtigen sind, gelten.

Bei der Bestimmung der Höchstgrenze, nach der die erzielten Einkünfte einer Gewährung von Familienergänzungszuschlägen nicht entgegenstehen, wird pauschalierend und typisierend auf den Betrag aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch einer geringfügigen Beschäftigung verwiesen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung derzeit regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Die dynamische Verweisung auf die sozialrechtliche Vorschrift stellt sicher, dass betragsmäßige Änderungen zum Arbeitsentgelt einer geringfügigen Beschäftigung bei der besoldungsrechtlichen Einkünfteanrechnung unmittelbar gelten. Die Ansetzung einer Höchstgrenze bei der Anrechnung von Einkünften, in Fällen, in denen ein Kind oder zwei Kinder zu berücksichtigen sind, ist sachgerecht.

Da Einkünfte im Laufe eines Jahres unterschiedlich ausfallen können, gilt die Jahreshöchstgrenze in Höhe von 5.400 Euro (450 Euro multipliziert mit zwölf Monaten). Dies berücksichtigt, dass Einkünfte bestimmter Einkunftsarten monatlich deutlich variieren können.

Mit dem Hinweis auf § 9 Abs. 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes wird klargestellt, dass der Familienergänzungszuschlag als sonstiger Besoldungsbezug ebenfalls der Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung unterliegt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung dient ebenfalls dazu, den besoldungsrechtlichen Abstand der kinderbezogenen Leistungen zum vergleichbaren sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau einzuhalten.

Auch hier gilt der Grundsatz der Anrechenbarkeit der Einkünfte der Eheleute bzw. eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder weiterer unterhaltspflichtiger Elternteile des Kindes. Da sich der finanzielle Mehrbedarf für drei und mehr Kinder deutlich erhöht, sind auch die Einkunftshöchstgrenzen pauschalierend und typisierend je Kind um den Betrag einer geringfügigen Beschäftigung (derzeit jährlich 5.400 Euro) anzuheben. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Absatz 2.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Mitwirkungspflichten der Anspruchsberechtigten.

Zu Absatz 6:

Mit dem Verweis auf § 35 Abs. 8 BremBesG wird eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten geschaffen. Dabei sind auch personenbezogene Daten von Eheleuten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder der unterhaltspflichtigen Elternteile des Kindes betroffen, die nicht unter den Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes fallen.

Zu Nummer 5 (§ 42 – Allgemeine Stellenzulage):

Die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 5 in den Kreis der Anspruchsberechtigten ist angezeigt, da bislang grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, die dem früheren einfachen und mittleren Dienst entspricht, die ruhegehaltfähige Stellenzulage erhalten haben.

Zu Nummer 6 (§ 65 - Jährliche Sonderzahlung):

Durch Artikel 3 des 11. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 353) wurde das Bremische Sonderzahlungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgehoben und die Gewährung einer Sonderzahlung nunmehr in § 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes a. F. geregelt. Danach erhielten lediglich Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen bis A 11 eine jährliche Sonderzahlung. Aus sozialpolitischen Gründen ist es angezeigt und sachgerecht, diese seit 2006 geltenden Beträge für die unteren Besoldungsgruppen anzuheben.

Des Weiteren hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation gezeigt, dass die Gewährung kinderbezogener Bezügebestandteile geeignet ist, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Folglich ist die kinderbezogene Jahressonderzahlung um einen Betrag in Höhe von 280 Euro zu erhöhen.

Zu Nummer 7 (§ 79 - Übergangsvorschrift zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten in ein Amt der Besoldungsgruppe A 5)

Mit der Anhebung des besoldungsrechtlichen ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 von A 4 auf A 5 sind die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 4 gesetzlich überzuleiten. Dies wird durch Absatz 1 und 2 umgesetzt.

Es bedarf im Falle der Übertragung eines Amtes einer höheren Besoldungsgruppe kraft Gesetzes keines weiteren Einzelaktes einer Ernennung (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 5. April 2007 – Au 2 K 06.1483 –, Rn. 16, juris und VGHE, Urteil vom 5. Mai 1993 - 1 UE4017/88). Personalrechtliche Maßnahmen im Sinne von Beförderungsverfahren sind daher im Einzelfall nicht erforderlich. Gleichwohl ist der Vorgang der Höherbewertung in der jeweiligen Personalakte zu dokumentieren.

Durch Absatz 3 entfällt in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 die erste Erfahrungsstufe. Somit erhöht sich das Anfangsgrundgehalt in den untersten Besoldungsgruppen und steigert die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in der Laufbahngruppe 1.

Zu Nummer 8 (Anlage I):

In der Anlage I (Besoldungsordnungen A und B) werden die Ämter in der Besoldungsgruppe A 4 aufgehoben. Die derzeitigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber werden durch § 79

BremBesG in die Besoldungsgruppe A 5 gesetzlich übergeleitet und erhalten die in der Besoldungsgruppe A 5 ausgebrachten Amtsbezeichnungen, die sich aus der jeweiligen Fachrichtung ergeben.

Das Amt der Direktorin oder des Direktors des Vermessungs- und Katasteramtes Bremen, jetzt Landesamt Geoinformation Bremen, wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau neu mit der Besoldungsgruppe B 2 bewertet. Folglich ist die Amtsleitung als feststehende Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe B 2 auszubringen.

Zudem bedarf es in der Besoldungsgruppe B 2 der Ausbringung des Amtes der Direktorin oder des Direktors des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen (IQHB), das im Jahr 2021 gegründet wurde.

Die Amtsbezeichnung „Landesschulrätin, Landesschulrat“ in der Besoldungsgruppe B 5 wird nicht mehr verliehen und ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 9 (Anlage IV):

Folgeänderung zu Nummer 6c.

Zu Nummer 10 (Anhang):

Die durch Artikel 1 angepassten Beträge der Besoldungsbezüge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 waren die kinderbezogenen Familienzuschläge nach erfolgter Anpassung um 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 zu erhöhen und ein Familienergänzungszuschlag wurde eingefügt (Anlage 5). Die weitere Erhöhung dient der Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation von kinderreichen Beamtenfamilien.

Zu Artikel 5 (Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 1b – Berücksichtigungsfähige Angehörige):

Die neu eingefügte Vorschrift fasst aus Klarstellungsgründen den Kreis der Anspruchsberechtigten der berücksichtigungsfähigen Angehörigen zusammen.

Zu Nummer 2 (§ 12 – Bemessung der Beihilfe):

Die Fürsorgepflicht gebietet es dem Dienstherrn in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen durch Gewährung von Beihilfen ergänzend einzugreifen, um den Beamtinnen und Beamten von den durch die Besoldung nicht gedeckten notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang freizustellen. Die Beihilfe ist somit ihrem Wesen nach eine Hilfeleistung, die - neben der zumutbaren Eigenbelastung der Beamtin oder des Beamten - nur ergänzend in angemessenem Umfang einzugreifen hat, um in einem durch die Fürsorgepflicht gebotenen Maße die wirtschaftliche Lage der Beamtin oder des Beamten durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu entlasten.

Die Beihilfebemessungssätze konkretisieren, in welchem Umfang sich der Dienstherr an den Krankenversicherungskosten einer Beamtin oder eines Beamten beteiligt. Dabei steht dem Gesetz- und Verordnungsgeber wie auch sonst bei der Gestaltung von Fürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte ein weites Gestaltungsermessen zu. Dieses Gestaltungsermessen setzt der Verordnungsgeber durch die Neuregelung der Beihilfebemessungssätze entsprechend um. Durch die Neufassung des § 12 Absatz 1 bis 3 BremBVO werden die Beihilfebemessungssätze insbesondere für berücksichtigungsfähige Angehörige deutlich erhöht.

Die Erhöhung der Bemessungssätze für berücksichtigungsfähige Eheleute sowie Kinder dient auch dazu, die Nettoalimentierung der beihilfeberechtigten Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf die Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation zu entlasten.

Die Neufassung der Beihilfebemessungssätze gilt auch für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger; eine Schlechterstellung im Hinblick auf die verbleibende Nettoalimentation der bisherigen Anspruchsberechtigten ist ausgeschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 12a – Eigenbehalt):

Der Umfang der Beihilfeleistung hat Auswirkungen darauf, welchen Anteil der Nettobesoldung die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zur Finanzierung des Krankenversicherungsschutzes aufwenden müssen. Der Wegfall des Eigenbehalts entlastet die Nettobesoldung der Beamtinnen und Beamten unterer Besoldungsgruppen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung):

Die Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung dient der besseren Lesbarkeit und Darstellung der ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Beträge für den Dienst zu ungünstigen Zeiten und für besonders belastende Dienste im Polizeivollzugsdienst.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 1. Dezember 2022

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,89 Euro

Absatz 5 Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 0,98 Euro
2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,71 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,93 Euro
für weitere Monate 0,98 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,20 Euro

Absatz 2 Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 0,98 Euro

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5		2.449,33	2.509,71	2.570,05	2.630,43	2.690,78	2.751,15	2.811,54					A 5
A 6		2.488,93	2.555,21	2.621,49	2.687,77	2.754,06	2.820,35	2.886,64	2.952,91				A 6
A 7		2.579,11	2.662,52	2.745,91	2.829,32	2.912,71	2.996,16	3.055,69	3.115,28	3.174,85			A 7
A 8		2.663,74	2.734,98	2.841,89	2.948,78	3.055,65	3.162,58	3.233,81	3.305,04	3.376,33	3.447,56		A 8
A 9		2.823,75	2.893,86	3.007,94	3.122,02	3.236,08	3.350,19	3.428,58	3.507,03	3.585,45	3.663,88		A 9
A 10		3.025,72	3.123,16	3.269,28	3.415,48	3.561,65	3.707,79	3.805,24	3.903,31	4.002,97	4.102,65		A 10
A 11			3.453,80	3.599,80	3.745,82	3.892,18	4.041,55	4.141,10	4.240,69	4.340,27	4.441,72	4.543,29	A 11
A 12				3.865,97	4.043,83	4.221,90	4.401,05	4.522,14	4.643,22	4.764,31	4.885,38	5.006,47	A 12
A 13					4.511,52	4.707,66	4.903,77	5.034,54	5.165,29	5.296,03	5.426,82	5.557,57	A 13
A 14					4.790,44	5.044,77	5.299,09	5.468,64	5.638,23	5.807,78	5.977,34	6.146,91	A 14
A 15						5.534,32	5.813,96	6.037,66	6.261,36	6.485,09	6.708,81	6.932,52	A 15
A 16						6.098,56	6.421,94	6.680,72	6.939,43	7.198,12	7.456,88	7.715,59	A 16

Anlage 2

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6.932,52
B 2	8.042,93
B 3	8.513,06
B 4	9.005,41
B 5	9.570,27
B 6	10.103,73
B 7	10.622,64
B 8	11.163,44
B 9	11.834,96
B 10	13.920,27
B 11	14.457,72

Anlage 3

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Nummer 1

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.844,71	5.515,31	6.668,57

Nummer 2

Mindestleistungsbezüge § 28 Abs. 2 Satz 1	748,29
---	--------

Anlage 5

Gültig ab 1. Dezember 2022

1. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	142,36	370,17
übrige Besoldungsgruppen	149,52	377,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um 227,81

für das dritte zu berücksichtigende Kind um 523,23

für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 503,23

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich

für das erste zu berücksichtigende Kind um 5,11

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 15,34

2. Familienergänzungszuschlag (§ 35a BremBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Für das erste zu berücksichtigende Kind 205

Für das zweite zu berücksichtigende Kind 205

Für das dritte zu berücksichtigende Kind 255

Für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind 215

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)	
Nr. 1 Buchstabe a	23,24
Nr. 1 Buchstabe b	90,95
Nr. 2	101,07
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 45 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern) wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	245,56

Zulagen dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 5	2	80,09
A 6	2	43,40
A 9	1	323,25
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
A 13	1, 9, 10 12 14 -kw- 15	320,23 219,55 197,63 98,54
A 14	2	219,55
A 15	1 4 6	146,40 219,55 365,85
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	242,74
R 2	1, 2, 6, 7, 8 3	242,74 393,19
R 3	1	242,74

Anlage 7

Gültig ab 1. Dezember 2022

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.283,37
A 9 bis A 11	1.338,68
A 12	1.481,84
A 13	1.514,39
A 13 + Zulage (§ 42 Nr. 2 c) oder R 1	1.550,17

Anlage 8

Gültig ab 1. Dezember 2022

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	14,14
A 5 bis A 8	16,71
A 9 bis A 12	22,91
A 13 bis A 16	31,60
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	21,31
Nummer 2	26,45
Nummer 3	31,36
Nummer 4	36,67
Nummer 5	36,67

Anlage 9

Gültig ab 1. Dezember 2022

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BremEZuV
3,84

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BremEZuV
3,76

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BremEZuV
4,44

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe															Besoldungsgruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
C 1	3.867,47	3.995,51	4.123,70	4.251,88	4.380,77	4.511,52	4.642,26	4.773,02	4.903,77	5.034,54	5.165,29	5.296,03	5.426,82	5.557,57		C 1
C 2	3.875,30	4.079,60	4.283,89	4.491,05	4.699,43	4.907,80	5.116,20	5.324,58	5.532,94	5.741,37	5.949,71	6.158,10	6.366,48	6.574,87	6.783,26	C 2
C 3	4.245,49	4.479,44	4.715,39	4.951,36	5.187,32	5.423,26	5.659,20	5.895,15	6.131,11	6.367,03	6.602,99	6.838,97	7.074,87	7.310,85	7.546,77	C 3
C 4	5.354,30	5.591,51	5.828,68	6.065,87	6.303,07	6.540,24	6.777,48	7.014,61	7.251,82	7.489,00	7.726,20	7.963,37	8.200,56	8.437,74	8.674,92	C 4

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C		Nummer 3		Nummer 5	
Vorbemerkungen		Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	wenn ein Amt ausgeübt wird	
Nummer 2 b	101,07			der Besoldungsgruppe R 1	205,54
				der Besoldungsgruppe R 2	230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		Besoldungsgruppe	Fußnote
		C 1	A 13	C 2	1
		C 2	A 15		104,32
		C 3 und C 4	B 3		

*) nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

**Anlage 2 des Anhangs zur Begründung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und
Beamtenversorgungsbezüge im Jahr 2022
Gegenüberstellung der Alimentation ab 01.12.2022 und der Grundsicherung im Jahr 2022**

Alimentation 01.12.2022 vierköpfige Familie	Jahresbetrag in Euro gesamt	Grundsicherungsbedarfe 2022	Jahresbetrag in Euro gesamt
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 2	29.391,96 €	Regelbedarf zwei erwachsene Personen	9.696,00 €
Allgemeine Stellenzulage	278,88 €	Regelbedarf für zwei Kinder, gewichtet	7.602,72 €
Familienzuschlag	7.421,16 €	laufende Kosten der Unterkunft und Heizung	12.768,00 €
Familienergänzungszuschlag	4.920,00 €	Bedarfe für Bildung und Teilhabe, gewichtet	1.671,20 €
Jährliche Sonderzahlung, Grundbetrag	1.500,00 €	Sozialtarife □	276,32 €
Jährliche Sonderzahlung, kindbezogen	611,12 €	ÖPNV-Nahverkehrsticket □	1.109,50 €
Summe steuerpflichtiges Jahresbrutto	44.123,12 €	Jahresbetrag Grundsicherungsniveau	33.123,74 €
Lohnsteuer	-3.686,00 €	davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	38.092,30 €
Private Krankenversicherung	-6.874,68 €		
Private Pflegeversicherung	-425,28 €		
Kindergeld	5.256,00 €		
Summe Jahresnettoalimentation	38.393,16 €		

**Anlage 3 des Anhangs zur Begründung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und
Beamtenversorgungsbezüge im Jahr 2022
Gegenüberstellung der Alimentation ab 01.12.2022 und der Grundsicherung für dritte und weitere Kinder**

Alimentation 01.12.2022	2 Kinder	3 Kinder	Grundsicherungsbedarf 2022 monatlich	3. Kind	4. Kind und weitere
Grundgehalt B 8, monatlich □	11.163,44 €	11.163,44 €	gewichtete Regelbedarfssätze □	316,78 €	316,78 €
Familienzuschlag Stufe2, verheiratet, 1 Kind	377,33 €	377,33 €	Kosten der Kaltmiete□	130,90 €	125,40 €
Familienergänzungszuschlag 1. Kind	205,00 €	205,00 €	Heizkosten	18,43 €	18,43 €
Familienzuschlag 2. Kind □	227,81 €	227,81 €	Bedarfe für Bildung und Teilhabe,gewichtet	69,63 €	69,63 €
Familienergänzungszuschlag 2. Kind	205,00 €	205,00 €	Sozialtarife□	5,00 €	5,00 €
Familienzuschlag 3. Kind□	--	523,23 €	Nahverkehrsticket, StadtTicket, ein Kind (gewichtet)	22,95 €	22,95 €
Familienergänzungszuschlag 3. Kind	--	255,00 €	monatlicher Betrag Grundsicherungsniveau	563,69 €	558,19 €
Monatsbrutto Zwischensumme	12.178,58 €	12.956,81 €	davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	648,24 €	641,92 €
Jahresbrutto Zwischensumme	146.142,96 €	155.481,72 €			
jährl. Sonderzahlung, kindbezogen	611,12 €	916,68 €			
Summe steuerpflichtiges Jahresbrutto	146.754,08 €	156.398,40 €			
Lohnsteuer	-40.182,00 €	-44.232,00 €			
Private Krankenversicherung	-6.874,68 €	-7.332,96 €			
Private Pflegeversicherung	-425,28 €	-425,28 €			
Kindergeld 2022	5.256,00 €	7.956,00 €			
Jahresnetto Endsumme	104.528,12 €	112.364,16 €			
Monatl. Netto	8.710,68 €	9.363,68 €			
Monatliche Nettodifferenz für das 3. Kind		653,00 €			

Anhang zur Begründung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge im Jahr 2022

A. Darstellung der Parameter, Anlage 1a zu Artikel 1

1. bis 3. Parameter: Entwicklung der Besoldung im Verhältnis zum Tarifbereich, Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex im Land Bremen

Jahr	Entwicklung Tarifvertrag im öffentlichen Dienst der Länder 01.01.2008 - 31.12.2022	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2007 = 100	Nominallohnindex Land Bremen (Angaben durch das Statistische Landesamt Bremen) 01.01.2008 - 31.12.2022 *)	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2007 = 100	Verbraucherpreisindex Land Bremen (Angaben durch das Statistische Landesamt Bremen) 01.01.2008 - 31.12.2022**)	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2007 = 100	Erhöhung der Besoldung in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 01.01.2008 - 31.12.2022	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2007 = 100	Erhöhung der Besoldung in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R, und W 01.01.2008 - 31.12.2022	Erhöhungen als Index zur Basis zum 31.12.2007 = 100
2008	2,90	102,90	5,9%	105,90	2,5%	102,50	2,90%	102,90	2,90%	102,90
2009	3,0	105,99	0,6%	106,54	-0,4%	102,09	3,00%	105,99	3,00%	105,99
2010	1,2	107,26	1,4%	108,03	0,7%	102,80	1,20%	107,26	1,20%	107,26
2011	1,5	108,87	3,1%	111,38	2,5%	105,37	1,50%	108,87	1,50%	108,87
2012	1,9	110,94	4,2%	116,05	2,1%	107,59	1,90%	110,94	1,90%	110,94
2013	2,7	113,88	1,7%	118,03	1,2%	108,88	2,65%	113,88	1,50%	112,60
2014	3,0	117,24	1,8%	120,15	1,0%	109,97	2,95%	117,24	1,50%	114,29
2015	2,1	119,70	2,6%	123,27	0,4%	110,41	2,10%	119,70	2,10%	116,69
2016	2,3	122,45	1,7%	125,37	0,7%	111,18	2,30%	122,45	2,30%	119,37
2017	2,0	124,90	4,4%	130,89	1,8%	113,18	2,00%	124,90	2,00%	121,76
2018	2,35	127,83	3,0%	134,81	1,6%	114,99	2,35%	127,83	2,35%	124,62
2019	3,01	131,68	2,6%	138,32	1,6%	116,83	3,20%	131,93	3,20%	128,61
2020	3,12	135,79	-0,6%	137,49	0,5%	117,42	3,20%	136,15	3,20%	132,73
2021	1,29	137,54	2,3%	140,65	3,4%	121,42	1,40%	138,05	1,40%	134,58
2022	2,80	141,39	2,3%	143,89	6,7%	129,56	2,80%	141,92	2,80%	138,35

Anmerkungen:

*) Für das Jahr 2022 wird vom gleichen Wert des Jahres 2021 ausgegangen.

***) Für das Jahr 2022 werden die vorliegenden Werte aus den Monaten 01. - 03.2022 addiert(5,9+ 5,8+ 8,3) und durch drei geteilt. Es ergibt sich ein Index von 6,7%.

Zu vergleichen ist die Entwicklung über einen Zeitraum von 15 Jahren. Zu betrachten ist der Zeitraum rückwirkend ab der Geltendmachung der Besoldungserhöhung, vorliegend für das Jahr 2022. Dabei ist eine Abweichung von mehr als 5 Prozentpunkten je Parameter 1. bis 3. ein Indiz für eine unzureichende Alimentation. Dem folgend ist festzustellen, dass die Besoldung in den Besoldungsgruppen ab A 11 der Besoldungsordnung A sowie der Besoldungsordnungen B, C, R, und W im Jahr 2022 hinter der Tarifentwicklung zurückbleiben wird. Ein Indiz für eine Unteralimentation ist jedoch nicht gegeben, da die Abweichung unterhalb von 5 Prozentpunkten liegt.

Hinsichtlich der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen bleibt die Besoldung im untersuchten Zeitraum zurück. In den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 10 bleibt die Abweichung innerhalb der Fünfprozentgrenze. Die Besoldung in den Besoldungsgruppen ab A 11 der Besoldungsordnung A sowie der Besoldungsordnungen B, C, R, und W im Jahr 2022 bleibt ebenfalls innerhalb der Fünfprozentgrenze. Gegenüber dem Verbraucherpreisindex hat sich die Besoldung deutlich günstiger entwickelt.

Ein Indiz für eine Unteralimentation ist in den Parametern 1. bis 3. nicht festzustellen.

Anhang zur Begründung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge im Jahr 2022

Anlage 1b zu Artikel 1

Vierter Parameter - Besoldungsinterner Vergleich

Besoldungsgruppe jeweilige Endstufe	Jahresbruttobesoldung 31.12.2017 in €	Jahresbruttobesoldung 31.12.2022 in €		
A 7	33.529,56	38.098,20		
A 9 mD	38.694,00	43.966,56		
A 11	47.981,40	54.519,48		
A 13	58.693,32	66.690,84		
R 1	75.093,60	85.326,00		
Vergleich Besoldungsgruppen	Abstand 2017 in %	Abstand 2022 in %	Abschmelzung um X %	
R 1 - A 7	55,35	55,35	0,00	
R 1 - A 9	48,47	48,47	0,00	
R 1 - A 11	36,10	36,10	0,00	
R 1 - A 13	21,84	21,84	0,00	
A 13 - A 7	42,87	42,87	0,00	
A 13 - A 9	34,07	34,07	0,00	
A 13 - A 11	18,25	18,25	0,00	
A 11 - A 7	30,12	30,12	0,00	
A 11 - A 9	19,36	19,36	0,00	
A 9 - A 7	13,35	13,35	0,00	

Die Berechnung umfasst das Grundgehalt aus der jeweiligen Endstufe. Besoldungsänderungen während des Jahres sind berücksichtigt worden.

Der Besoldungsvergleich zwischen den Besoldungsgruppen im Land Bremen unterstützt die Vermutung einer evident unzureichenden Alimentation nicht. Eine solche Indizwirkung ist regelmäßig bei einer Verringerung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren gegeben. **Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.**